Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Mainz

Wirtschaftsjahr 2021

Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses und Lageberichts zum

31. Dezember 2021

elektronische Kopie

DORNBACH GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft **MAINZ**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Prüfungsauftrag	3
В.	Grundsätzliche Feststellungen	5
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung	5
C.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	g
D.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	14
E.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
	 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen Jahresabschluss Lagebericht 	19 19 19 20
	 II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen 3. Zusammenfassende Beurteilung 	20 20 21 21
	 III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 1. Vermögenslage 2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 3. Ertragslage 	22 22 24 25
F.	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	27
	Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	27
G.	Schlussbemerkung	28



Anlagen

- 1. Bilanz zum 31. Dezember 2021
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
- 3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021
- 4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021
- 5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- 6. Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse
- 7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
- 8. Erfolgsübersicht 2021

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017



A. Prüfungsauftrag

Die Werkleitung des

Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz,

Mainz,

- im Folgenden auch kurz "EBM" oder "Eigenbetrieb" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebs nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag vom 1. Dezember 2021 lag der Beschluss des Stadtrats vom 24. November 2021 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 17. März 2022 angenommen.

Der Eigenbetrieb ist aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 89 Abs. 1 GemO. Nach § 22 Abs. 2 EigAnvO kommen die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zur Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften der EigAnvO nichts Anderes ergibt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten; wegen Einzelheiten wird auf Abschnitt D. und F. des Berichts verwiesen.



Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 dargestellt. Den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält die Anlage 7. Die Anlage 8 enthält die Erfolgsübersicht 2021 getrennt nach Betriebszweigen.

Der Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.



B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Das Jahresergebnis beträgt -TEUR 1.376 TEUR und hat sich gegenüber dem Vorjahr (-TEUR 5.226) deutlich verringert und liegt auch deutlich über dem Planansatz von -TEUR 3.670. Diese Entwicklung resultiert insbesondere aus den auf Grund eines Preisanstiegs um TEUR 1.880 höheren Altpapiererlösen sowie den um TEUR 383 höheren Erlösen aus der Erdaushubverfüllung. Die Zinsaufwendungen aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen sind um TEUR 384 niedriger als im Vorjahr.
- Das neue Abfallwirtschaftskonzept für die Landeshauptstadt Mainz wurde im März 2021 überarbeitet und beschlossen. Schwerpunkte des Konzeptes sind die Stärkung der Abfallvermeidung (Stichwort: Öffentlichkeitsarbeit), die hochwertige Abfallverwertung (Stichwort: Bioabfälle: Qualität vor Quantität), die schadlose Abfallbeseitigung (Stichwort: Beseitigung mineralischer Abfälle und Bodenaushubzwischenlager), Wirtschaftlichkeit und Gebührengerechtigkeit (Stichwort: Gebührenanpassung und Vollservice).
- In den seit dem Jahr 2020 anhängigen Rechtsstreitigkeiten mit den Dualen Systemen zur Durchsetzung der geforderten Systemumstellung hat die Stadt Mainz vom Instrument der Rahmenvorgabe Gebrauch gemacht und einen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen. Parallel hierzu ist ein Klageverfahren zur Abstimmung über das Miterfassungsentgelt bei der PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) -Sammlung anhängig. Zwischen den dualen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern stellt sich im Zusammenhang mit der Rahmenvorgabe bei der Umstellung von der Sackabfuhr auf die Behälterabfuhr der Vollservice und die Höhe des Mitbenutzungsentgeltanspruchs bei der PPK-Sammlung streitig dar. Auf Grund einer Gerichtsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts



Rheinland-Pfalz im Eilverfahren konnte die Umstellung von der Sack- auf die Behältersammlung in der Stadt Mainz nicht zum 1. Januar 2021 vorgenommen werden. Eine herrschende Meinung in der Rechtsprechung geht von einer engen Auslegung des § 22 VerpackG zugunsten der privatwirtschaftlichen Systeme aus. Dem zu Folge wird die Anordnung des Vollservice auch von Verwaltungsgerichten in anderen Bundesländern abgelehnt, da der Vollservice nicht als Bestandteil eines kommunalen Entsorgungsstandards gesehen wird. Diese Sach- und Rechtslage hat der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz veranlasst, Vergleichsverhandlungen aufzunehmen. Für den Zeitraum von 2019 bis 2021 steht hierzu ein außergerichtlicher Vergleich mit den Systembetreibern in Höhe von jährlich ca. TEUR 800 kurz bevor. Für das Jahr 2022 ist voraussichtlich eine neue vertragliche Lösung mit den Dualen Systemen zu erwarten.

- Der Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie in Mainz-Laubenheim befindet sich nach wie vor im Genehmigungsverfahren. Es wird damit gerechnet, dass dass Projekt DK1/DK2-Deponie eingestellt und das Gelände in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren vollständig mit unbelastetem Erdaushub verfüllt wird.
- Der Recyclinghof Süd in Mainz-Hechtsheim konnte nach einjähriger Umbauphase wiedereröffnet werden. Die Fläche des Recyclinghofes ist nach der Wiedereröffnung fast dreimal
 so groß wie zuvor. Durch den zusätzlichen geschaffenen Platz wird die Entsorgung für die
 Bürger/-innen erleichtert und Rückstaus werden vermieden. Das mit Recyclingbeton gebaute, zusätzliche Verwaltungsgebäude in der Zwerchallee 17 konnte im Berichtsjahr fertiggestellt und bezogen werden.
- Auch im Wirtschaftsjahr 2021 wurde auf Grund der Lockdown-Regelungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie der Projektplan des Entsorgungsbetriebes erheblich beeinträchtigt. Wie in anderen wirtschaftlichen Bereichen kam es zu Materialverknappungen und steigenden Kosten bei verschiedenen Wirtschaftsgütern sowie zu Verzögerungen bei der Realisierung beauftragter Leistungen, insbesondere im handwerklichen Bereich. Zeitkorridore konnten nicht gewahrt werden, was sich bei der Implementierung der neuen Branchensoftware zeigte. Präsenzveranstaltungen, wie Schulungen, konnten nicht durchgeführt werden, was in der sensiblen Phase der Einführung und Prüfung einzelner Module bereits im Vorjahr zu einem Zeitverlust von mehr als einem halben Jahr führte, der nicht aufgeholt werden konnte.
- Der Eigenbetrieb unterstützt das politische Ziel der Stadt Mainz, bis 2035 klimaneutral zu sein. Auch die Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Weltwirtschaftslage und die steigenden Energiepreise erfordern und ein schnelles und resolutes Handeln. Bereits heute ist der Entsorgungsbetrieb mit seiner Deponiegasnutzung und mehreren Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden nach Einschätzung der Werkleitung sehr gut aufgestellt. Zukünf-



tig soll die Fuhrparkflotte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vorrangig mit alternativen Antrieben ausgestattet werden, soweit das technisch möglich ist, die Einsatzanforderungen dies zulassen und die Hersteller die Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen zu vertretbaren Preisen anbieten. In einem ersten Schritt wurden in 2021 zwei elektrisch angetriebene Abfallsammelfahrzeuge mit Speicherbatterien und Brennstoffzellentechnik in Betrieb genommen. Die Anschaffung weiterer derartiger Fahrzeuge wird vorbereitet.

- Seit dem 1. Januar 2012 wird die Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz-Bingen vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz gemäß der Zweckvereinbarung vom 2. Juli 2010 durchgeführt. Wegen der anstehenden Änderung des § 2 b Umsatzsteuergesetz, die zum 1. Januar 2023 rechtsverbindlich wird und die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen betrifft, würde die Dienstleistung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, anders als bisher, umsatzsteuerpflichtig werden und sich um ca. EUR 1,5 Mio. verteuern, was zwangsläufig eine Gebührenerhöhung für die Bürger/-innen im Landkreis Mainz-Bingen zur Folge hätte. Darüber hinaus wären 80 bis 90 Arbeitsplätze beim Eigenbetrieb betroffen. Eine Minderauslastung der Kapazitäten und ein Wegfall von Synergien im Stoffstrommanagement wären die weiteren Folgen. Eine von der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass aus vergabe-, umsatzsteuerrechtlichen und rechtlichen Gründen die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zwischen der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen zulässig wäre und Möglichkeiten einer kommunalen Zusammenarbeit bietet. Zur Förderung der weiteren kommunalen Zusammenarbeit haben der Entsorgungsbetrieb und die Stadt Mainz gemeinsame Gespräche mit dem Landkreis Mainz-Bingen aufgenommen.
- Die beabsichtigte Ausweitung der CO2-Bepreisung auf Siedlungsabfälle wird als problematisch bewertet, da die CO2-Bepreisung der Müllverbrennung zwangsläufig eine Erhöhung der Abfallgebühren zur Folge hätte.
- Der angespannte Arbeitsmarkt erschwert die Gewinnung neuer Fachkräfte sowohl im operativen, wie auch im administrativen Bereich. Da der Eigenbetrieb nicht in allen Bereichen selbst aus- und weiterbilden kann, sollen auch zukünftig die Anstrengungen zum Halten der bestehenden Arbeitskräfte und zur Gewinnung neuer Mitarbeiter/-innen genutzt werden.
- Für das Jahr 2022 wird ein Jahresverlust in Höhe von -TEUR 4.168 erwartet. Der Verlust resultiert im Wesentlichen aus den mit der Gebührensenkung einhergehenden niedrigeren Umsatzerlösen im Bereich der satzungsmäßigen Straßenreinigung. Weitere Ursachen für das negative Ergebnis sind gestiegene tarifliche Personalkosten, die Kosten im Rahmen der Vermeidung und Bekämpfung von Covid-19 sowie höhere Abschreibungsvolumina infolge durchgeführter Investitionen. Weiterhin hohe Preise für Altpapier führen erwar-



tungsgemäß zu gleichbleibend hohen Erlösen aus der Altpapierverwertung. Es wird jedoch mit niedrigeren Erlösen aus der Umleerbehälter- und Abroll-/Absetzkipperabfuhr als Folge gerechnet, die im Wesentlichen aus dem pandemiebedingten Rückgang von Leerungs-Aufträgen bzw. einer Verminderung der Behälteranzahl herrühren, wie z.B. Schließungen der Gastronomie oder bei einigen Unternehmern komplette Einstellung des Geschäftsbetriebes.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.



C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage 4) des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, Mainz, unter dem Datum vom 9. August 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, Mainz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und der Beigeordneten für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Beigeordnete ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. des den einschlägigen deutschen, Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen



Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."



D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vermittelt. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Nach § 89 Abs. 3 GemO wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 4 KomEinrPrV RP erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Feststellung, ob

- die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind,
- 2. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind; die Entwicklung der Vermögens-, Finanzund Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des geprüften Eigenbetriebs, eventuelle verlustbringende Geschäfte sowie die Ursachen der Verluste und des Jahresverlustes sind darzustellen.
- 4. die Geschäftsführung Anlass zu Beanstandungen gibt.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.



Die Werkleitung des Eigenbetriebs ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 18. Juli bis zum 9. August 2022 in unserem Büro in Mainz durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprpfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Mainz, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020; er wurde vom Stadtrat am 24. November 2021 unverändert festgestellt.

Gemäß IDW PS 205 haben wir im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte folgende zusätzlich erforderlichen Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Durchsicht des Prüfungsberichts des Vorjahresprüfers
- Prüfung der zutreffenden Übernahme der Eröffnungsbilanzwerte aus dem geprüften Vorjahresabschluss.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt



geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Werkleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebs bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Absatz (Forderungen und Umsatzerlöse)
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Beschaffung (Verbindlichkeiten und Materialaufwand)



Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen. Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2021 haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Altersteilzeit sowie der Rückstellungen für Beihilfen basiert auf der Arbeit von Sachverständigen. Wir haben uns von der Qualifikation der versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Pensions- und Altersteilzeitverpflichtungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der Gutachten sachgerecht und schlüssig.

Die Ermittlung der Rückstellungen für die Deponienachsorge basiert auf einem ingenieurtechnischen Gutachten. Für die Deponie Budenheim hat die Schirmer Umwelttechnik GmbH, Mainz, eine Fortschreibung der Kosten für die Jahre 2018 bis 2040 vorgenommen. Wir haben uns von der Qualifikation des Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Rückstellungen für die Deponienachsorge durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise sachgerecht und schlüssig.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.



E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebs erfolgt mit dem IT-System IBM AS/400 der Kommunalen Datenzentrale Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz, Mainz unter Verwendung der Module DKS Finanzbuchhaltung, DKS Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie DKS Anlagenbuchhaltung.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Mainz, geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2)



wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Formvorschriften der der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz wurden beachtet.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bei den Angaben zu den Gesamtbezügen der Werkleitung (§ 285 Nr. 9a HGB) im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen ent-



sprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III..

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die auf den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungswurden werden im Anhang (Anlage 3) dargestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden, mit folgender Ausnahme, grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet:

Die Bewertung der Rückstellung für die Nachsorgeaufwendungen der ehemaligen Steinbrüche Weisenau und Laubenheim-Nord erfolgte bisher auf der Grundlage eines Gutachtens. Aufgrund der Veränderung der angestrebten Nutzung und der noch zu beziffernden Gefahren durch die Hangstabilität liegen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse und Kostenschätzungen vor. Aus Vorsichtsgründen wurde die Rückstellung auf dem Stand des Vorjahres belassen.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.



III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Vermögensstruktur

	2021 <u>TEUR</u>	<u>%</u>	2020 TEUR	<u> %</u>	+/- TEUR
Immeterialle Vermägenegenetände					
Immaterielle Vermögensgegenstände Sachanlagen	602	1,1	665	1,2	-63
Anlagevermögen	39.206	71,1	<u>36.645</u>	63,5	2.561
Vorräte	39.808	72,2	37.310	64,7	2.498
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	909	1,6	787	1,4	122
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.093	5,6	4.673	8,1	-1.580
Forderungen an die Stadt	98	0,2	14	0,0	84
Übrige Forderungen und	1.213	2,2	1.273	2,2	-60
Rechnungsabgrenzungsposten	2.071	3,8	3.032	5,3	-961
Liquide Mittel	7.919	14,4	10.595	18,4	-2.676
Umlaufvermögen	15.303	27,8	20.374		-5.071
	55.111	100,0	57.684		-2.573
Kapitalstruktur					
	2021	•	2020		+/-
	<u>TEUR</u>	%	TEUR	%	TEUR
Stammkapital	511	0,9	511	0,9	0
Allgemeine Rücklage	26.060	47,3	25.470	44,2	590
Gewinnvortrag	2.497	4,5	8.313	14,4	-5.816
Jahresverlust	-1.376	<u>-2,5</u>	-5.226	<u>-9,1</u>	3.850
Eigenkapital	27.692	50,2	29.068	50,4	-1.376
Pensionsrückstellungen	1.346	2,4	1.122	2,0	224
Rückstellungen für Deponienachsorge	18.503	33,6	18.644	32,3	-141
Sonstige Rückstellungen	683	1,2	289	0,5	394
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	20.532	37,2	20.055	34,8	477
Sonstige Rückstellungen	2.322	4,2	3.422	5,9	-1.100
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	205	0,3	-205
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0	0,0	456	0,8	-456
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.609	6,5	3.275	5,6	334
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	592	1,1	615	1,1	-23
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	0	0,0	37	0,1	-37
Übrige Verbindlichkeiten und					
Rechnungsabgrenzungsposten Kurzfristiges Fremdkapital	364	0,7	<u>551</u>	1,0	<u>-187</u>
Nuizitisuges Fielliukapitai	6.887	12,5	<u>8.561</u>	14,8	<u>-1.674</u>
	<u>55.111</u>	<u>99,9</u>	<u>57.684</u>	<u>100,0</u>	<u>-2.573</u>



Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Beim Anlagevermögen stehen den Zugängen von TEUR 6.057, Abschreibungen von TEUR 3.327 und Abgänge von TEUR 232 gegenüber. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen den Neubau des Verwaltungsgebäudes einschließlich der Außenanlagen (TEUR 2.266), die Anschaffung von zwei Sammelfahrzeugen mit Elektroantrieb und Brennstoffzellentechnologie (TEUR 1.619) und der Umbau des Recyclinghofes Mainz-Süd (TEUR 1.162).

Der Rückgang bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultiert insbesondere aus den stichtagsbedingt niedrigeren Forderungen an den Landkreis Mainz-Bingen (-TEUR 1.642).

Die übrigen Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten enthalten vor allem die Abrechnung der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen in Höhe von TEUR 1.450 (i.Vj. TEUR 2.062).

Der Rückgang des Eigenkapitals ist ausschließlich auf den Jahresverlust von TEUR 1.376 zurückzuführen.

Bei den kurzfristigen Rückstellungen resultiert der Rückgang überwiegend aus den niedrigeren Rückstellungen für Urlaub- und Überstunden (-TEUR 974).



2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

		2021 TEUR	2021 TEUR	2020 TEUR
+ -/+	Periodenergebnis Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-1.376 3.327 -623		-5.226 3.478 1.336
-/+ +/-	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der	-314		62
-	Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind) Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions-	2.395		-806
	oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-369		-744
-	Zinserträge	-79		0
+	Zinsaufwendungen	641		1.045
=	Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		3.602	<u>-855</u>
	Augusta lungua de la constitución de la constante la			
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle	-84		-103
+	Anlagevermögen Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des	-04		-103
+	Sachanlagevermögens	546		724
	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-5.973		-5.186
=	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-5.915	-5.511	<u>-3.166</u> -4.565
_	Cash-i low aus dei investitionstatigkeit		-5.511	-4.505
_	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-205		-468
_	Zinserträge	79		0
_	Zinsaufwendungen	-641		-1.045
=	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		-767	-1.513
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		-2.676	-6.933
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		10.595	17.528
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode		7.919	10.595



3. Ertragslage

	2021		2020)	+/-
	<u>TEUR</u>		TEUR	<u>%</u>	TEUR
Umsatzerlöse	50.052	98,9	48.631	99,2	1.421
Übrige Betriebserträge	562	1,1	400	0,8	162
Betriebserträge	50.614	100,0	49.031	100,0	1.583
Materialaufwand	-18.365	-36,3	-18.394	-37,5	29
Personalaufwand	-28.938	-57,2	-28.677	-58,5	-261
Abschreibungen	-3.327	-6,6	-3.478	-7,1	151
Übrige Betriebsaufwendungen	-2.169	-4,3	-2.505	-5,1	336
Betriebsaufwendungen	-52.799	-104,4	-53.054	-108,2	255
Betriebsergebnis	<u>-2.185</u>	-4,4	-4.023	-8,2	1.838
Zinsaufwendungen		0,0	-25	-0,1	21
Finanzergebnis	-4	0,0	-25	-0,1	21
Neutrale Erträge	79	0,2	0	0,0	79
Neutrale Aufwendungen	-680	-1,3	-1.497	-3,1	817
Neutrales Ergebnis	-601	-1,1	-1.497	-3,1	896
Jahresergebnis	-2.790	<u>-5,5</u>	-5.545	-11,4	2.755

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Bei den Umsatzerlösen (ohne periodenfremde Erlöse) ist der Anstieg vor allem auf die höheren Erlöse aus der Altpapierverwertung (+TEUR 1.880) sowie aus der Erdaushubverfülllung (+TEUR 383) zurückzuführen. Dagegen verminderten sich die Erlöse aus der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen um TEUR 612.

Der Anstieg der Erlöse aus der Altpapierverwertung resultiert aus den gestiegenen Preisen für den Verkauf von Altpapier. Bereits zum Jahresanfang 2021 sind die Altpapierpreise auf über EUR 200,00 je Mg angestiegen, dagegen blieben sie während des gesamten Vorjahres stets unter EUR 100,00 je Mg.

Die Erlöse aus der Erdaushubverfüllung erhöhten sich auf Grund der gestiegenen eingebauten Menge zur Verfüllung des Steinbruchs in Mainz-Weisenau.

Der Rückgang bei den Erlösen aus der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen erfolgt entsprechend zu den niedrigeren vom Eigenbetrieb zu tragenden Aufwendungen.



Bei den übrigen Betriebsaufwendungen resultiert der Rückgang vor allem aus der Rückstellung für Nachsorgeverpflichtungen bei den ehemaligen Steinbrüchen (-TEUR 197), da sich aufgrund der Veränderungen bei der künftigen Nutzung des Geländes und der Hangstabilität im Berichtsjahr der Rückstellungswert unverändert gelassen wurde.

Die neutralen Erträge enthalten insbesondere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 730; Vorjahr: TEUR 146), Erträge aus Anlagenabgängen (TEUR 317; Vorjahr: TEUR 140) sowie periodenfremde Erträge (TEUR 316; Vorjahr: TEUR 33).

Bei den neutralen Aufwendungen handelt es sich überwiegend um Aufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen (TEUR 637; Vorjahr: TEUR 1.021) und periodenfremde Aufwendungen (TEUR 35; Vorjahr: TEUR 247). Im Vorjahr enthielten die neutralen Aufwendungen darüber hinaus Buchverluste aus Anlagenabgängen (TEUR 202).



F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen und der Geschäftsordnung für die Werkleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.



G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, Mainz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n. F.) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Mainz, 9. August 2022

DORNBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

W. Korn
Kern

Wirtschaftsprüfer

Laehn Wirtschaftsprüfer



Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Mainz

Bilanz zum 31. Dezember 2021

-	31.12.2 EUF		31.12.2020 EUR		31.12.2 EUF		31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Entgeltlich erworbene Konzessionen,	552.231,00 49.891,62	- 602.122,62 _	58.568,00 606.574,99 665.142,99	A. EIGENKAPITAL I. Stammkapital II. Allgemeine Rücklage III. Gewinnvortrag IV. Jahresverlust B. RÜCKSTELLUNGEN 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.346.075,00	511.291,88 26.060.276,20 2.497.280,77 -1.376.460,53 27.692.388,32	511.291,88 25.470.310,11 8.313.556,07 -5.226.309,21 29.068.848,85
Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten 2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 gehören 3. Betriebseinrichtungen der Abfallverarbeitungsanlagen	24.279.219,71 1.048.804,00 2.485.084,00		18.863.527,56 1.092.501,00 315.451,00	Rückstellungen für Deponienachsorge Sonstige Rückstellungen C. VERBINDLICHKEITEN A. Markindlichkeiten gegen üben Kraditinatituten	18.503.401,12 3.004.089,87 	22.853.565,99	18.644.325,60 3.650.984,32 23.477.454,92
4. Einbringungsanlagen der Abfallbeseitigung 5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 3 oder Nummer 4 gehören 6. Betriebs- und Geschäftsausstattung 7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau B. UMLAUFVERMÖGEN	5.140.387,00 284.921,00 4.690.896,88 1.277.112,00	39.206.424,59 39.808.547,21	4.569.857,31 270.176,00 5.255.248,62 6.278.426,92 36.645.188,41 37.310.331,40	 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungträger Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 338.882,64 (Vorjahr: EUR 412.356,44) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 12.658,97 (Vorjahr: EUR 9.575,38) 	0,00 0,00 3.609.332,32 592.122,03 0,00 358.128,02		204.454,27 456.000,00 3.274.584,00 615.306,61 37.357,42 550.054,39
Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Fertige Erzeugnisse und Waren	869.470,34 39.489,29	908.959,63	757.733,09 29.480,82 787.213,91	D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		4.559.582,37 5.915,59	5.137.756,69 525,59
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen 3. Forderungen an den Einrichtungsträger 4. Sonstige Vermögensgegenstände III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	3.093.078,06 98.094,99 1.212.627,05 1.971.096,99	6.374.897,09 _ 7.918.959,44 _ 15.202.816,16 100.088,90	4.672.774,42 14.353,71 1.273.155,59 2.896.972,19 8.857.255,91 10.594.982,91 20.239.452,73 134.801,92				
C. NECHIONOGADORENEONOGI OUTEN	-	55.111.452,27	57.684.586,05		_	55.111.452,27	57.684.586,05

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Mainz

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021

		2021 EUR		
4 House desired		50 000 070 00	10 000 710 00	
Umsatzerlöse Andara aktivianta Finankaiatungan		50.368.070,99	48.663.742,63	
 Andere aktivierte Eigenleistungen Sonstige betriebliche Erträge 		46.678,62	28.947,47	
3. Sonstige betriebliche Erträge	_	1.611.867,62 52.026.617,23	657.414,50 49.350.104,60	
4. Materialaufwand		32.020.017,23	49.330.104,00	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-				
und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.413.918,66		3.308.619,67	
b) Aufwendungen für bezogene	0.110.010,00		0.000.0.0,0.	
Leistungen und Waren	14.950.800,75	_	15.290.263,67	
		18.364.719,41	18.598.883,34	
Personalaufwanda) Löhne und Gehälter	21.780.904,73		21.958.533,69	
b) Soziale Abgaben und	21.700.904,73		21.900.000,09	
Aufwendungen für				
Altersversorgung und für Unterstützung	7.156.814,65		6.718.545,63	
- davon für Altersversorgung:	7.130.014,03		0.7 10.343,03	
EUR 2.029.704,70 (Vorjahr:				
EUR 2.117.606,56)		_		
		28.937.719,38	28.677.079,32	
 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des 				
Anlagevermögens und Sachanlagen		3.326.916,02	3.478.245,13	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.956.401,21	2.535.399,58	
		-559.138,79	-3.939.502,77	
8. Sonstige Zinsen und ähnliche				
Erträge - Zinserträge aus verbundenen		78.828,00	0,00	
Unternehmen: EUR 78.828,00 (Vorjahr: EUR 0,00)				
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		640.548,77	1.045.405,80	
 Darlehenszinsen Kreditinstitute: EUR 636.991,99 (Vorjahr: EUR 1.020.690,95) 				
10. Ergebnis nach Steuern	_	-1.120.859,56	-4.984.908,57	
11. Sonstige Steuern		255.600,97	241.400,64	
12. Jahresverlust	=	-1.376.460,53	-5.226.309,21	

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

Anhang zum Jahresabschluss 2021

Inhaltsverzeichnis

l.	Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	2
II.	Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung 1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
III.	Sonstige Angaben	12
IV.	Gewinn-/Verlustverwendungsvorschlag	13
V.	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag	13
VI.	Angaben zu Organen	14

I. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz erstellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den durch die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 vorgeschriebenen Formblättern.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind die Angaben aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Die Ansatzund Bewertungsvorschriften gegenüber dem Vorjahr wurden, mit Ausnahme der Bewertung der Rückstellung für Nachsorgeaufwendungen der ehemaligen Steinbrüche, beibehalten.

II. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungsbzw. Herstellungskosten bewertet. In den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für die ERP-Software sind aktivierte Eigenleistungen enthalten. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden linear abgeschrieben. Das Wahlrecht der Sofortabschreibung bei geringwertigen Anlagegütern im Jahr des Zugangs unter 250 € wird ausgeübt. Darüber hinaus erfolgt die Bildung eines Sammelpostens für Vermögensgegenstände von mehr als 250 € und unter 1.000 € und ist von untergeordneter Bedeutung.

Das über die EDV erfasste Lagermaterial der Werkstatt und der Bestand an Treibstoffen sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet. Bewertungsabschläge erfolgen infolge der kurzfristigen Verweildauer der Materialien nicht. Die übrigen Vorräte sind in Höhe der aktuellen Einstandspreise aktiviert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos zum Nennwert bewertet. Dem allgemeinen Kreditrisiko sowie dem internen Zinsverlust wird durch eine Pauschalwertberichtigung des um die einzelwertberichtigten Forderungen bereinigten Nettoforderungsbestandes Rechnung getragen.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird in Höhe der Nominalwerte bewertet.

Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr

werden mit dem von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen Marktzinssatz gem. § 253 Abs. 2 HGB abgezinst. Erwartete Preisänderungen wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bewertet.

2. Angaben zu den Posten der Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich aus dem gemäß Formblätter 2 und 3 zu § 25 Abs. 3 EigAnVO erstellten Anlagennachweis, der als Anlage beigefügt ist.

b) Forderungen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 2021	Gesamt Vorjahr EUR	Gesamt 2021 EUR	davon unter einem Jahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.672.774	3.093.078	3.093.078
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	14.354	98.095	98.095
Forderungen an den Einrichtungsträger	1.273.156	1.212.627	1.212.627
Sonstige Vermögensgegenstände	2.896.972	1.971.097	1.971.097
Gesamt	8.857.256	6.374.897	6.374.897

Die Forderungen an den Einrichtungsträger enthalten unter anderem Abrechnungen an die Stadt Mainz für den Winterdienst in Höhe von 314 TEUR.

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen aus der Abfalleinsammlung gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen in Höhe von 1.451 TEUR enthalten.

c) Eigenkapital

Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals:

	Stand 01.01.2021	Zuführung	Entnahme	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€
I. Stammkapital	511.291,88	0,00	0,00	511.291,88
II. Allgemeine Rücklage	25.470.310,11	589.966,09	0,00	26.060.276,20
III. Gewinnvortrag	8.313.556,07	-5.226.309,21	589.966,09	2.497.280,77
IV. Jahresverlust	-5.226.309,21	-1.376.460,53	-5.226.309,21	-1.376.460,53
Summe	29.068.848,85	-6.012.803,65	-4.636.343,12	27.692.388,32

Die Zuführung zur allgemeinen Rücklage enthält die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung.

Am 12. März 2020 beschloss der Werkausschuss, dass die aus Gebührenüber- und unterdeckungen erwirtschafteten Beträge auf der Passivseite nicht mehr als Gewinnvortrag, sondern unter der Gebührenausgleichsrücklage ausgewiesen werden sollen. Der Beschluss konnte aus organisatorischen Gründen und infolge von personellen Engpässen noch nicht umgesetzt werden.

d) Rückstellungen

	Stand 01.01.2021	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€
Rückstellungen für					
Pensionen	1.121.868*	13.752	0	237.959	1.346.075
Deponienachsorge	12.401.226	479.542	176.344	514.961	12.260.301
Nachsorge Steinbrü-					
che	6.243.100	0	0	0	6.243.100
Andere Rückstellun-					
gen	3.711.261*	2.695.579	553.166	2.541.574	3.004.090
	23.477.455	3.188.873	729.510	3.294.494	22.853.566

^{*}Umgliederung Rückstellungen für Beihilfen 60.277 €

I. Rückstellung für Pensionen

Die Verpflichtungen des Betriebes beruhen auf Pensionszusagen gegenüber Beamten nach Maßgabe des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom mit den entsprechenden Änderungen.

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der PUC-Methode (projected-unit-credit-methode) unter Zugrundelegung der Abzinsungssätze gemäß der Deutschen Bundesbank (Durchschnittswert aus den vergangenen zehn Jahren), erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,5 % (Vorjahre 2,0 %) und unter Anwendung der Richttafeln 2018G von Klaus Heubeck.

Die ausgewiesenen Buchwerte zum Bilanzstichtag entsprechen den ermittelten notwendigen Erfüllungsbeträgen der Rückstellungen.

Rückstellungen wurden nur für solche Pensionsanwartschaften gebildet, bei denen der Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1990 (sog. Neuzusagen; siehe § 30 Abs. 2 Nr. 2 EigVO i.d.F. vom 22. Juli 1991) entstanden ist. Der Teilwert der nicht bilanzierten Altzusagen (vor 1991) beläuft sich auf 1.238.303 T€. Die Zahlungen an die Pensionäre erfolgen durch die Stadt Mainz. Der Entsorgungsbetrieb erhält hierüber eine jährliche Belastung.

In den Pensionsrückstellungen des Vorjahres wurde ein Betrag in Höhe von 60.277 € für Beihilfen ausgewiesen. Die Rückstellungen für die Verpflichtungen aus Beihilfen werden ab dem Jahr 2021 unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Zinssatzes aus den vergangenen 10 Wirtschaftsjahren und dem Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Zinssatzes aus den vergangenen 7 Wirtschaftsjahren gem. § 253 Abs. 6 HGB beträgt 138.787 EUR.

II. Rückstellung für Deponienachsorge

Nachsorgeaufwendungen für die Deponieabschnitte I bis IV Budenheim

Für die Nachsorge der Hausmülldeponie Budenheim wurden Rückstellungen aufgebaut. Mit Verfüllung und Schließung der Deponie sowie Aufbringung der Oberflächenabdichtung ist der letzte Deponieabschnitt in 2011 in die Nachsorgephase eingetreten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit wurden die bisher getätigten Aufwendungen und Erträge, sowie die Inanspruchnahme der Rückstellung für die Deponienachsorge unsaldiert dargestellt.

Art der Aufwendungen	Betrag Vorjahre	laufendes Jahr	Gesamt
	€	€	€
Deponiegasaufwendungen	2.590.901	72.208	2.663.109
Nachsorge DA IV	10.502.858	66.272	10.569.130
Aufwendungen BHKW	4.560.112	58.962	4.619.075
Oberflächenentwässerung	1.108.706	45.712	1.154.418
Sickerwasser	1.137.940	120.767	1.258.707
Personalkosten	1.854.246	152.339	2.006.585
Gesamtaufwand	21.754.763	516.261	22.271.024
Erlöse Verstromung	-5.927.371	-54.213	-5.981.584
Saldo	15.827.392	462.048	16.289.440

Nachsorgeaufwendungen für die ehemaligen Steinbrüche

Durch den Erwerb der ehemaligen Steinbrüche Weisenau und Laubenheim-Nord von der HeidelbergCement AG mit Vertrag vom 28.11.2008 gingen auch die Verpflichtungen zur Verfüllung, Rekultivierung und Pflege der Steinbrüche auf den Entsorgungsbetrieb über. Da der Steinbrüch Weisenau bereits verfüllt und rekultiviert ist, decken die gebildeten Rückstellungen vorwiegend die Verpflichtungen zur Verfüllung und Rekultivierung des Steinbrüchs Laubenheim-Nord ab.

Aufgrund der Veränderung der angestrebten Nutzung und der noch zu beziffernden Gefahren durch die Instabilität von Teilen der Fläche liegen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse und Kostenschätzungen vor. Aus Vorsichtsgründen wurde die bisherige Rückstellung als mögliche künftige Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach auf dem bisherigen Stand belassen.

In 2021 fielen für die Nachsorge des verfüllten Steinbruchs Mainz-Weisenau Aufwendungen für Pflegemaßnahmen in Höhe von 288 EUR an.

III. Andere Rückstellungen

	Stand 01.01.2021	Inan- spruch- nahme	Auflö- sung	Zufüh- rung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€
Urlaub und Überstunden-					
vergütung	2.813.421	2.320.480	492.941	1.839.199	1.839.199
Altersteilzeit	228.978	23.281	0	106.288	311.985
Beihilfe	60.277*	0	0	310.258	370.535
Verwaltungskostenbei-					
träge	43.000	33.461	9.539	1.000	1.000
Versicherungsprämien	214.970	201.029	13.941	202.125	202.125
Ausstehende Rechnungen	257.365	70.000	30.823	37.504	194.046
Jahresabschlusserstellung					
und Prüfung	50.250	38.728	5.922	36.600	42.200
Archivierungskosten	43.000	8.600	0	8.600	43.000
	3.711.261	2.695.579	553.166	2.541.574	3.004.090

Die Ermittlung vom Amt für Steuerung und Personal der Stadt Mainz für die Bildung des Leistungsentgeltes in den Jahren 2016-2020 basierte auf dem Gesamtvolumen aller Beschäftigten (6% des jeweiligen Septemberlohns (Satz 3 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 Abs. 4 TVöD). Bei dieser Ermittlung wurden zunächst alle Beschäftigte - also auch die Akkordarbeiter - mit einbezogen. Bei der Ausschüttung im Jahr 2021 hat man allerdings entschieden, dass die Akkordarbeiter nur Teilbeträge erhalten oder sogar komplett von der Auszahlung ausgeschlossen werden, da ihnen ja bereits eine Akkordzulage, was ja auch eine Leistungsprämie darstellt, gezahlt wird.

Außerdem entfällt bei den Personen, die zum Auszahlungszeitpunkt nicht mehr im EB beschäftigt sind, ebenfalls die Auszahlung, obwohl auf Basis ihrer Lohnsumme eine Rückstellung gebildet war.

Gemäß Auskunft vom Amt für Steuerung und Personal sind mit der Auszahlung im Dezember 2021 alle Leistungsentgeltzahlungen für die Jahre 2016-2020 endgültig abgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass nach Auszahlung der Restbeträge aus dem Leistungsentgelt für 2016-2020 ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 492.940,98 € ertragswirksam aufgelöst wurde.

Die Stadt Mainz ist für ihre Beamten zur Leistung von Beihilfen im Krankheitsfall verpflichtet. Die Verpflichtung zur Leistung von Beihilfen erstreckt sich auch auf den Zeitraum nach Eintritt in die Altersversorgung. Bisher waren nur Rückstellungsbeträge für zwei aktive Beamte bilanziert. Im Jahr 2021 erhöht sich die Rückstellung durch die Zuführung der Beträge für zwei weitere aktive Beamte und vier Pensionäre.

Die Ermittlung der Beihilferückstellungen erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der Richttafeln 2018G von Klaus Heubeck analog den Berechnungen für Pensionsrückstellungen, allerdings mit der Ausnahme, dass der Abzinsungssatz gemäß der Deutschen Bundesbank mit dem Durchschnittswert aus den vergangenen sieben Jahren angewendet wird. Da die Höhe der künftigen Verpflichtungen unbekannt ist, wurde als Basis für die Ermittlung des Rückstellungsbetrages der Mittelwert der Beihilfezahlungen an die Versorgungsempfänger der fünf vorangegangenen Jahre zugrunde gelegt. Die Beihilfezahlungen für die aktiven Beamten des Entsorgungsbetriebes werden direkt erstattet und als Aufwand verbucht.

Mit Ausnahme eines Amtes wurden alle Verwaltungskostenbeiträge des Wirtschaftsjahres im laufenden Jahr bzw. vor Bilanzerstellung abgerechnet und somit dann als Verbindlichkeit ausgewiesen.

e) Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestanden folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamt Vorjahr €	Gesamt 2021 €	bis ein Jahr €	über einem Jahr €	über fünf Jahre €
gegenüber Kreditinstituten aus Zweckzuweisungen des LK (Er- haltene Anzahlungen auf Bestellun-	204.454	0	0	0	0
gen)	456.000	0	0	0	0
aus Lieferungen und Leistungen	3.274.584	3.609.332	3.609.332	0	0
gegenüber dem Einrichtungsträger	615.307	592.122	592.122	0	0
gegenüber Gebietskörperschaften	37.357	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	550.055	358.128	358.128	0	0
	5.137.757	4.559.582	4.559.582	0	0

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Kirchensteuer und aus Umsatzsteuer enthalten. Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung 3.

Umsatzerlöse a)

	2020 T€	2021 T€
Hausmüllentsorgung	20.128	20.367
Gewerbemüllentsorgung (Umleer-, Abroll-, Absetzcontainer)	1.864	1.866
Annahme/Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung	1.835	1.909
Grünschnitt- und Biomüllentsorgung	400	423
Altpapierverwertung	684	2.371
Sondermüllentsorgung	22	36
Wertstoffverwertung	340	357
Erdaushub Verfüllung Steinbruch	1.918	2.301
Sonstige Entsorgung (Transport, Behälterservice)	368	297
Abfallbeseitigung	27.560	29.928
Benutzungsgebühren	4.805	4.783
Erstattung öffentlicher Anteil Stadt Mainz	1.147	1.147
Reinigung städtischer Grundstücke	1.511	1.511
Sonstige Reinigungsleistungen (Haltestellen)	85	102
Straßenreinigung	7.548	7.543
Verkauf von Schmier- und Treibstoffen	222	282
Sonstige Werkstattleistungen	268	353
Werkstatt	490	635
Vermarktung Verbrennungskapazitäten an Dritte	1.755	1.710
Leichtverpackungen	620	0
Papier	69	257
Umleerbehälterabfuhr	348	253
Abroll- und Absetzcontainerabfuhr	136	126
Grün- und Bioabfälle	59	133
Sonstige Reinigungsleistungen	115	101
Sonstige Abfallleistungen	589	539
Stromerzeugung	217	75
Kantine	88	83
Sonstige Umsatzerlöse	92	87
Betrieb gewerblicher Art	4.088	3.364
Zweckvereinbarung Landkreis Mainz-Bingen	7.666	7.054
Winterdienst	527	552
sonstige Umsatzerlöse	786	1.292
Sonstige Erlöse	8.979	8.888
Gesamt	48.664	50.368

Eine Tarifstatistik ist als Anlage beigefügt. Die Umsatzerlöse enthalten periodenfremde Erträge von TEUR 312.

b) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten vorwiegend Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (inkl. der Inanspruchnahme aus der Deponienachsorge) sowie Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen und Versicherungsentschädigungen.

c) Personalaufwendungen

	2020 T€	2021 T€
Löhne und Gehälter	21.958	21.781
Soziale Abgaben	4.592	4.712
Aufwendungen für Altersversorgung	2.118	2.030
Beihilfen	9	415
	28.677	28.938

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Mitarbeiter (ohne Auszubildende) wie folgt verändert:

	31.12.2020 Anzahl	31.12.2021 Anzahl	2020 Durchschnitt	2021 Durchschnitt
Arbeiter	456	450	457	453
Angestellte	83	81	83	80
Beamte	3	3	3	3
Wertstoffhofpaten	25	26	27	27
	567	560	570	563

d) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Höhe der Abschreibungen hat sich, trotz Investitionen in Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, im Wirtschaftsjahr infolge des Endes der Abschreibungsdauer bei einer Vielzahl von Fahrzeugen, die im Bereich Landkreisentsorgung eingesetzt werden, um 151 TEUR auf 3.327 TEUR vermindert (Vorjahreswert 3.478 TEUR).

e) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von 2.535 TEUR um 579 TEUR auf 1.956 TEUR reduziert. Diese Reduzierung resultiert im Wesentlichen aus den niedrigeren aus Anlagenabgängen realisierten Verlusten i. H. v. 199 TEUR und der fehlenden Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge für die ehemaligen Steinbrüche (Vorjahr 197 T€). Die Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit haben sich um 64 T€ und die Aufwendungen für Prüfung und Beratung um 58 T€ reduziert.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich darüber hinaus im Wesentlichen aus Verwaltungskostenumlagen (399 TEUR), Miet- und Pachtaufwendungen (204 TEUR), Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (172 TEUR), Dienst- und Schutzkleidung (202 TEUR), Prüfungs- und

Beratungskosten (95 TEUR) Aufwendungen für Kfz-Versicherungen (205 TEUR) und Aufwendungen für technische Gutachten (91 TEUR) zusammen.

	2020 T€	2021 T€
Aufwand für Deponienachsorge	197	0
Verwaltungskostenbeiträge	428	400
Gutachten, Notar- und Gerichtskosten	94	91
Versicherungen (auch Kfz-Versicherungen)	323	322
Dienst- und Schutzbekleidung	165	202
Öffentlichkeitsarbeit	237	173
Mieten und Pachten	252	204
Porto, Fernmelde- und Rundfunkgebühren	94	84
Unterhaltung Betrieb- und Geschäftsausstattung	98	97
Mitgliedsbeiträge	7	7
Aus- und Fortbildung, Reisekosten	30	72
Prüfung und Beratung	153	95
Bürobedarf, Fachliteratur	63	76
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	123	89
Verluste aus Anlagenabgängen	202	3
Wertberichtigungen und Abschreibung von Forderungen	27	6
Sonstige	42	35
sonstige betriebliche Aufwendungen	2.535	1.956

III. Sonstige Angaben

a) Finanzielle Verpflichtungen

	1	ı
	Aufwand	
Art	Wirtschaftsjahr	Vertragsende
	TEUR	
- Thermische Behandlung von Abfällen		
Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Mainz (EGN	1) 5.565	31.12.2028
Entering grange grant and that it wants (EGN	0.000	01.12.2020
- Anlieferung von Bioabfällen in das Humuswerk		
Essenheim (jetzt Biomasseanlage)	1.290	31.12.2027
RETERRA Südwest GmbH	1.230	01.12.2021
TALTERIA Oddwest Gilbir		
- Sortierung von Sperrmüll		
Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG		
(ab 2/22 Meinhardt Holzwerk GmbH)	1.173	30.09.2023
(Verlängerungsoption gezogen bis 30.09.2023)	1.173	30.09.2023
(Verlangerungsoption gezogen bis 30.09.2023)		
Varyortung van Straßenkehricht		
- Verwertung von Straßenkehricht		
Zeller Recycling GmbH	296	31.07.2023
(Verlängerungsoption gezogen bis 31.07.2023)	290	31.07.2023
Entergung von Crünchfell		
- Entsorgung von Grünabfall	444	04.05.0004
RETERRA Südwest GmbH	111	31.05.2021
- Entsorgung von Grünabfall (ab 06/2021)	000	04.05.0000
Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG	366	31.05.2023
7	4.700	
- Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und	1.763	unbestimmt
Gemeindeverbände in Darmstadt		

Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der EGM betragen bis zum derzeitigen Vertragende in 2028 rund 38.955 TEUR. Gegenüber der Biomasseanlage in Essenheim betragen die vertraglichen Verpflichtungen bis zum Vertragsende 2027 rund 7.740 TEUR.

Die Geschäfte dienen der Sicherstellung der Entsorgung bzw. der Gewährleistung einer zusätzlichen Alters-, Berufs-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitarbeiter (Zusatzversorgungskasse).

Risiken bestehen keine, da die Aufwendungen durch erwartete Gebühreneinnahmen erwirtschaftet werden.

b) Abschlussprüferhonorare

		Gesamthonorar EUR
1.	Abschlussprüfungsleistungen (2021)	15.000
2.	Andere Beratungsleistungen des Abschlussprüfers	5.900
3.	Steuerberatungsleistungen des Abschlussprüfers	5.700
		26.600

c) Investitionen

Für das Jahr 2021 waren 28,5 Mio Euro als Investitionssumme geplant.

Hiervon waren 4,4 Mio EURO für den allgemeinen Bereich vorgesehen, 3,6 Mio Euro für die Straßenreinigung, 9,2 Mio Euro für den Bereich Abfall, 5,2 Mio Euro für die Deponie, 1,3 Mio. Euro für den Betrieb gewerblicher Art und 20.000 EURO für den Betriebszweig Landkreis Mainz-Bingen.

Bedingt durch pandemiebedingte Ausfälle im eigenen Betrieb, aber auch und vor allem durch die Unterbrechung diverser Lieferketten konnte mit rd. 6,058 Mio. EURO lediglich ein Bruchteil der geplanten Investitionen in Angriff genommen bzw. umgesetzt werden: So entfielen noch rd. 90.000 EURO für GWGs, die den Neubau des neuen Bürogebäudes betrafen sowie rd. 100.000 für Abfallbehälter (120 I bis 38,5 m³).

Bemerkenswert ist, dass sicherlich erstmals in der neueren Geschichte des Entsorgungsbetriebes kein einziges Fahrzeug für die Bereiche Straßenreinigung, Abfall wie für den Landkreis angeschafft werden konnte.

Die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen erfolgte aus den erwirtschafteten Abschreibungen in Höhe von 3,331 Mio. Euro und der Verwendung der freien Liquidität aus Bankguthaben.

d) Finanzinstrumente

Die im August 2006 abgeschlossenen Zinsswaps mit der HypoVereinsbank AG sind zum 30.06.2021 vollständig ausgelaufen.

IV. Gewinn-/Verlustverwendungsvorschlag

Die Werkleitung schlägt vor die in den Betriebsbereichen Straßenreinigung und Abfallentsorgung in der Stadt Mainz erzielten Verluste zu Lasten der satzungsmäßigen Überschüsse aus Vorjahren für die Abfallbeseitigung und Straßenreinigung zu verrechnen und den Verlust aus dem Betriebszweig Betriebe gewerblicher Art auf neue Rechnung vorzutragen.

V. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Aufgrund des Krieges in der Ukraine sind die Treibstoffpreise erheblich angestiegen. In den ersten sechs Monaten sind bereits Kosten in Höhe von 72,5 % der Vorjahresgesamtkosten für Treibstoffeinkauf entstanden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2022 waren diese Veränderungen nicht absehbar.

Weitere daraus resultierenden Auswirkungen wie Lieferengpässe, Preissteigerungen oder Energieknappheit sind aktuell noch nicht einzuschätzen.

7. Angaben zu Organen

a) Vorsitz und stimmberechtigte Mitglieder des Werkausschusses Entsorgung im Wirtschaftsjahr 2021

Vorsitzende:

Frau Beigeordnete Katrin Eder (bis April 2021)

Herr Oberbürgermeister Michael Ebling (von April bis 31. August 2021)

Frau Beigeordnete Janina Steinkrüger (ab 01. September 2021)

Mitglieder:

Herr Klaus Hafner, Bankangestellter

Herr Ansgar Helm-Becker, Taxiunternehmer Herr Martin Kinzelbach, Leiter Ministerinbüro Herr Walter Koppius, Diplom-Handelslehrer

Herr Marcel Kühle, Ingenieur

Herr Manuel Lautenbacher, M.A. Geschichte Frau Dr. Eleonore Lossen-Geißler, Ärztin Herr Dr. Claudius Moseler, Dipl.-Geograph

Herr Norbert Solbach, Zahnarzt

An die Mitglieder des Werkausschusses wurden durch den Entsorgungsbetrieb Sitzungsgelder in Höhe von 530 € ausgezahlt.

b) Werkleitung

Erster Werkleiter: Herr Hermann Winkel (bis 30. Juni 2021) Erster Werkleiter: Herr Michael Potthast (ab 01. Juli 2021)

Gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angaben zu den Bezügen der Werkleitungen nach § 285

Nr. 9a) und b) HGB verzichtet.

Mainz, den 09. August 2022

M. Potthast

1. Werkleiter

Tarifstatistik

Abfallentsorgung

Im Folgenden werden die wesentlichen Entsorgungsgebühren im Vergleich zum Vorjahr dargestellt:

	2020 €	2021 €
Jahresgebühr für die Entsorgung der Haushalte je Abfuhreinheit (60 Liter)		
bei wöchentlicher Entleerung	144,12	144,12
Dgl. bei 14-tägiger Entleerung	98,16	98,16

Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle), deren Entsorgung

- mittels Umleerbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus der Transportgebühr, der Gebühr für die Bereitstellung und den Gebühren pro Entleerung.
- mittels Absetz-, Abrollbehälter oder Selbstpressbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus der Transportgebühr, der Gebühr für die Bereitstellung und den Gebühren für die Entsorgung.

	2020 €	2021 €
Gebühren pro Entleerung eines Umleerbehälters (zzgl. Transport und Bereitstellung)		
2,5 m ³	96,30	96,30
5,0 m ³	144,00	144,00
7,0 m ³	181,30	181,30
Gebühren für den Transport eines Absetz-, Abrollbehälter oder Selbst- pressbehälters pro Leerung (zzgl. Bereitstellung und Entsorgung)		
5,0 m ³ bis 16,0 m ³	66,50	66,50
18,5 m³ bis 40,0 m³	81,80	81,80

Mengenstatistik

Im Jahr 2021 wurde folgende wesentlichen Abfallarten durch den Entsorgungsbetrieb eingesammelt und einer Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt:

	2020	2021
	to	to
Restabfall	36.736	36.031
Sperriger Abfall	7.664	7.061
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	8.579	8.765
Bioabfall	11.510	11.601
Grünabfall	7.072	8.023
Altpapier und Kartonagen	14.458	14.069
Textilien	882	849

Gebühren für die Anlieferung im Entsorgungszentrum Budenheim

Annahmegebühren

	2020 EUR/to	2021 EUR/to
Abfälle zur Beseitigung und andere Siedlungsabfälle	207,00	207,00
Baumischabfälle	245,00	245,00
Boden und Steine bis Z2	85,00	85,00
Holz Al-Alli	105,00	105,00
Grünabfälle	95,00	95,00

Straßenreinigung

Mit Wirkung zum 01.01.2018 wurden die Gebühren für die satzungsmäßige Straßenreinigung von 9,84 EUR/lfd. Meter/Jahr auf 9,00 EUR gesenkt. Die Frontlängen der zu veranlagenden Grundstücke waren gegenüber dem Vorjahr unverändert und betrugen 552.380 m.

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2021

										Restbuchwerte	Restbuchwerte	Kennza	
Unternehmensbereich Gesamt	Konto	Endstand 31.12.2020	Zugänge Umbuchung		Endstand 31.12.2021	Endstand 31.12.2020	Zugänge Umbuchung		Endstand 31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020	Abschrei-	Rest- buchwert
1		EUR 5	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 9	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 10	12	<u>%</u> 13
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		4 007 070 04	606.574,99 U	0,00 U	4 004 545 05	4 000 540 04	0,00 U	0,00 U	4 000 044 05		50 500 00		
Software	11	1.297.078,91	34.539,51	3.647,56	1.934.545,85	1.238.510,91	147.451,50	3.647,56	1.382.314,85	552.231,00	58.568,00	7,6	28,5
geleistete Anzahlungen		606.574,99	-606.574,99 U 49.891,62	0,00 U 0,00	49.891,62	0,00	0,00 U 	0,00 U 0,00	0,00	49.891,62	606.574,99	0,0	100,0
II. <u>Sachanlagen</u>													
Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	21	51.723.299,95	6.238.143,90 U 0,00	0,00 U 32.362,61	57.929.081,24	32.859.772,39	0,00 U 800.660,66	0,00 U 10.571,52	33.649.861,53	24.279.219,71	18.863.527,56	1,4	41,9
2. Bauten auf fremden Grundstücken	24	1.677.754,74	0,00 U 0,00	0,00 U 0,00	1.677.754,74	585.253,74	0,00 U 43.697,00	0,00 U 0,00	628.950,74	1.048.804,00	1.092.501,00	2,6	62,5
3. Betriebseinrichtungen der Abfallverarbeitungsanlagen													
a) Abfallagerung	32	2.138.866,70	2.253.268,14 U 28.322,00	0,00 U 0,00	4.420.456,84	2.064.936,56	0,00 U 75.496,14	0,00 U 0,00	2.140.432,70	2.280.024,14	73.930,14	1,7	51,6
b) Abfallablagerung	33	3.194.463,40	0,00 U 0,00	0,00 U 203.932,56	2.990.530,84	3.017.577,40	0,00 U 36.461,00	0,00 U 203.932,56	2.850.105,84	140.425,00	176.886,00	1,2	4,7
c) Abfallverwertung	34	0,01	0,00 U 0,00	0,00 U 0,00	0,01	0,00	0,00 U 0,00	0,00 U 0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	-79,5
4. Einbringungsanlagen der Abfallbeseitig	ung												
a) Betriebseinrichtungen der Einsamml	ur 41	7.512.878,60	0,00 U 99.544,89	0,00 U 362.980,21	7.249.443,28	5.957.511,60	0,00 U 386.782,93	0,00 U 357.213,25	5.987.081,28	1.262.362,00	1.555.367,00	5,3	17,4
b) Betriebseinrichtungen der Beförderu	nç 42	12.151.351,85	0,00 U 1.618.542,80	0,00 U 546.651,08	13.223.243,57	9.136.861,54	0,00 U 553.593,10	0,00 U 345.236,07	9.345.218,57	3.878.025,00	3.014.490,31	4,2	29,3
Maschinen und maschinelle Anlagen, di nicht zu Nr. 3 oder 4 gehören	ie 50	1.177.160,58	0,00 U 62.948,83	0,00 U 33.989,31	1.206.120,10	906.984,59	0,00 U 47.644,03	0,00 U 33.429,51	921.199,11	284.921,01	270.176,01	4,0	23,6
Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. Geringwertige Wirtschaftsgüter	70	17.416.712,40	149.838,66 U 523.793,67	0,00 U 957.811,58	17.132.533,15	12.161.463,78	0,00 U 1.235.129,66	0,00 U 954.957,17	12.441.636,27	4.690.896,88	5.255.248,62	7,2	27,4
Summe fertige Anlagen		96.992.488,23	8.641.250,70 U 2.333.152,19	0,00 U 2.137.727,35	105.829.163,77	66.690.361,60	0,00 U 3.179.464,52	0,00 U 1.905.340,08	67.964.486,04	37.864.677,74	30.302.126,64	3,0	35,8
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	80	6.343.061,78	-8.641.250,70 U 3.639.935,78	0,00 U 0,00	1.341.746,86	0,00	0,00 U 0,00	0,00 U 0,00	0,00	1.341.746,86	6.343.061,78	0,0	100,0
Summe Sachanlagen		103.335.550,01	0,00 U 5.973.087,97	0,00 U 2.137.727,35	107.170.910,63	66.690.361,60	0,00 U 3.179.464,52	0,00 U 1.905.340,08	67.964.486,04	39.206.424,59	36.645.188,41	3,0	36,6
Summe Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände		105.239.203,91	0,00 U 6.057.519,10	0,00 U 2.141.374,91	109.155.348,10	67.928.872,51	0,00 U 3.326.916,02	0,00 U 1.908.987,64	69.346.800,89	39.808.547,21	37.310.331,40	3,0	36,5

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

١.	Lage des Entsorgungsbetriebes	2
	1. Lage der Abfallwirtschaft	2
	2. Lage der Stadtsauberkeit	4
	3. Wesentliche Baumaßnahmen	5
	4. Auswirkungen der Pandemie	5
	5. Klimaneutralität des EB	6
	6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	7
II.	Risiko- und Chancenbericht	11
	1. Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen	11
	2. Hangstabilität im Steinbruch Laubenheim	12
	3. CO2-Bepreisung	12
	4. Risiken aus Finanzierungstätigkeit	12
III.	Personal- und Sozialwesen	13
	1. Aus- und Fortbildung	13
	2. Personalgewinnung	13
	3. Arbeitssicherheit	14
IV	Beurteilung des zu erwartenden Geschäftsverlaufs in 2022	15

I. Lage des Entsorgungsbetriebes

1. Lage der Abfallwirtschaft

a) Abfallwirtschaftskonzept für die Landeshauptstadt Mainz

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (§21 KrWg) und dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (§6 LkrWG) haben die öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen und im Abstand von fünf Jahren den Abfallwirtschaftsbehörden vorzulegen.

Das neue Abfallwirtschaftskonzept für die Landeshauptstadt Mainz wurde im März 2021 überarbeitet und beschlossen. Schwerpunkte des Konzeptes sind die Stärkung der Abfallvermeidung (Stichwort Öffentlichkeitsarbeit), hochwertige Abfallverwertung (Stichwort Bioabfälle: Qualität vor Quantität), schadlose Abfallbeseitigung (Stichwort Beseitigung mineralischer Abfälle und Bodenaushubzwischenlager), Wirtschaftlichkeit und Gebührengerechtigkeit (Stichwort Gebührenanpassung und Vollservice). Für weitere Informationen wird auf das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Mainz verwiesen.

b) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Schon seit längerem wird auf europäischer Ebene die Einbeziehung der Abfallverbrennung in den CO2-Handel diskutiert. Damit müssten auch Betreiber von Müllverbrennungsanlagen für die Verbrennung von Abfällen CO2-Zertifikate erwerben. Die Einführung ist auf EU-Ebene sehr umstritten, da eine Lenkungswirkung, also die Verwendung alternativer Brennstoffe im Bereich der Abfallverbrennung aufgrund fehlender Alternativen nicht erreicht werden kann.

Seit Mitte 2022 gibt es nun einen Vorstoß der Bundesregierung, die über das BEHG im Alleingang schon ab 2023 die Müllverbrennungsanlagen in Deutschland in den CO2-Handel einbeziehen will. Zum jetzigen Zeitpunkt sind viele Fragen über den genauen Zeitpunkt der Einführung und auch des Umfangs der notwendigen Zertifikate noch offen. Die finanzielle Mehrbelastung für den Gebührenhaushalt alleine in Mainz kann gut über eine Million Euro liegen.

c) Qualitätssteigerung Bioabfall

Eine Novelle der Bioabfallverordnung wurde im Jahr 2021 verabschiedet. Die Neufassung sieht unter anderem noch maximal 0,5% Fremdstoffe in der Bioabfall-Sammlung vor. Dies wird von der Abfallwirtschaft in der praktischen Umsetzung als problematisch gesehen. Es werden Kostensteigerungen im Bereich der Entsorgung von Bioabfall erwartet.

Präventiv wurden seit 2021 die Sichtkontrollen der Biotonnen vor der Leerung intensiviert und wiederholte Fehlbefüllungen sanktioniert. Dies führte zu einem erheblichen Rückgang der Störstoffe.

Insgesamt bleibt abzuwarten, wie die Betreiber von Biomasseanlagen auf die Novelle der Bioabfallverordnung umsetzen werden. Zwischenzeitlich werden die Kontrollen der Biotonnen beibehalten und die Bürger weiterhin über die korrekte Befüllung der Biotonnen informiert. Problematisch wird hier die Mehrfamilienhausbebauung gesehen, wo der Informationsfluss schwer zu steu-

ern ist. Dennoch versucht die Abfallberatung durch gezielte Aktionen die Bürger:innen zu informieren. Auch ist geplant, in Zusammenarbeit mit den großen Wohnbau-Gesellschaften Hausmeisterschulungen durchzuführen, um auch hier eine Verringerung der Fehlwürfe zu erzielen.

d) Rechtsstreit mit den Dualen Systemen

Hinsichtlich der seit dem Jahr 2020 anhängigen Rechtsstreitigkeiten mit den Dualen Systemen zur Durchsetzung der geforderten Systemumstellung hat die Stadt Mainz vom Instrument der Rahmenvorgabe Gebrauch gemacht und einen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen. Parallel ist eine Klageverfahren zur Abstimmung über das Miterfassungsentgelt bei der PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) -Sammlung anhängig.

Zwischen den dualen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern stellt sich im Zusammenhang mit der Rahmenvorgabe bei der Umstellung von Sackabfuhr auf Behälterabfuhr der Vollservice und die Höhe des Miterfassungsentgeltanspruchs bei der PPK-Sammlung streitig dar.

Aufgrund einer Gerichtsentscheidung des OVG Rheinland-Pfalz im Eilverfahren hinsichtlich der Rahmenvorgabe (Stand Oktober 2020) konnte die Umstellung von Sack- auf Behältersammlung in Mainz nicht zum 01.01.2021 erfolgen.

Zunehmenden Tendenzen in der Rechtsprechung, gehen von einer engen Auslegung des § 22 VerpackG zugunsten der privatwirtschaftlichen Systeme aus. Dem zu Folge wird die Anordnung des Vollservice auch von Verwaltungsgerichten in anderen Bundesländern abgelehnt, da der Vollservice nicht als Bestandteil eines kommunalen Entsorgungsstandards gesehen wird.

Diese Sach- und Rechtslage hat der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz veranlasst Vergleichsverhandlungen aufzunehmen. Für den Zeitraum 2019 bis 2021 steht hierzu ein außergerichtlicher Vergleich mit den Systembetreibern in Höhe von ca. 800 T€ p.a. kurz bevor. Für 2022 selbst ist dann voraussichtlich eine neue vertragliche Lösung mit den Dualen Systemen zu erwarten.

e) Deponievorhaben Mainz-Laubenheim

Ein Antrag auf Planfeststellung der Deponie Mainz-Laubenheim wurde am 08.05.2018 mit Änderungen vom 18.06.2019 bei der SGD Süd eingereicht. Seitdem befindet sich der Entsorgungsbetrieb im Genehmigungsverfahren. Geänderte gesetzliche und auch wettbewerbliche Rahmenbedingungen sowie neue Erkenntnisse zu den geologischen Eigenschaften des ehemaligen Abbaubereiches erfordern unabhängig des laufenden Genehmigungsverfahrens eine Überprüfung des Projektes.

Es ist davon auszugehen, dass das Projekt DK1/DK2-Deponie eingestellt und das Areal komplett mit unbelasteten Erdaushub in den nächsten 10 bis 15 Jahren verfüllt wird. Mit der Stadt Wiesbaden wurde eine Einigung erzielt Abfälle der Kategorie DK1 aus Haushalten und haushaltsähnlichen Herkunftsbereichen im Umfang von bis zu 5.000 Jahrestonnen anzunehmen.

2. Lage der Stadtsauberkeit

a) Einwegkunststofffondsgesetz

Mit dem Einwegkunststofffondsgesetz sollen künftig die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte – To-Go-Becher, Filterzigaretten, Plastiklebensmittelverpackungen – dazu verpflichtet werden, sich an den kommunalen Reinigungskosten zu beteiligen. Auf diesem Weg wird Art. 8 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Die Einnahmen aus den Einwegkunststoffgesetz sollen dem Bereich der Stadtsauberkeit direkt zu Gute kommen. Bisher noch ungeklärt ist die Höhe der Kostenbeteiligung wie auch die Zuständigkeit für die Erhebung und Verteilung der Abgabe.

Vor einer Einführung in 2023 sind noch einige offene Fragen zu klären.

b) Stadtreinigung aus einer Hand

Der sukzessiven Verlagerung von Reinigungsleistungen für Grünflächen vom Amt 67- Grün- und Umweltamt an den 70 – Entsorgungsbetrieb wurde in der Verwaltungsbesprechung des Stadtvorstandes (TOP V 26), am 02. November 2021 zugestimmt.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie führten zu einer Verhaltensänderung in der Bevölkerung. Viele Treffen und auch inoffizielle Veranstaltungen wurden in den öffentlichen Raum verlegt und gingen zum Teil mit einem wahrnehmbaren Anstieg der dortigen Verschmutzungen einher. Besonders Einweg-Verpackungen, hygienische Masken und auch Glas und Glasbruch wurden vermehrt im öffentlichen Raum vorgefunden. Gerade an Wochenenden ist die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden deutlich gestiegen.

Der EB steuerte gegen durch den Einsatz zusätzlichen Personals und der Aufstellung weiterer Abfalltonnen und auch eigens entwickelter Pizza-Kartonstapler. Die Entwicklung der Nutzung des öffentlichen Raumes ist weiter zu beobachten und wird auch zukünftig eine Anpassung der notwendigen Reinigungsleistung erfordern.

c) Nutzungsänderung des öffentlichen Raumes

Die Pandemiemaßnahmen und auch wärmere Temperaturen im Sommer verändern das Bürgerverhalten. Der öffentliche Raum wird viel mehr für öffentliche und private Veranstaltungen beansprucht. Auch die vermehrte Nutzung von Einwegverpackungen und der Verzehr von Speisen im öffentlichen Raum nimmt merklich zu. Der EB reagierte hierauf durch die Aufstellung weitere Abfallbehältnisse im öffentlichen Raum, Verstärkung der Kolonnenstärke an Brennpunkten, zusätzliche Wochenendarbeit und durch die Einführung sogenannter Pizzakartonstapler.

Die zukünftige Veränderung der Nutzung des öffentlichen Raums nach dem Ende der Pandemiebedingten Auflagen bleibt abzuwarten.

d) Winterdienst

Auffallend gering waren im Jahr 2021 die Einsätze für den Winterdienst. Ob dieser milde Winter ein "Ausreißer" war, oder sich hier ein allgemeiner Trend auf Grund des Klimawandels abzeichnet, ist noch nicht abschließend zu beurteilen.

Da es doch immer wieder zu gefährlichen Glatteissituationen in der kalten Jahreszeit kam und zukünftig kommen kann, werden die Vorhaltemaßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Straßen und Gehwege vor Eis und Schnee weiterhin aufrecht gehalten, im Bereich der Fahrradwege sogar ausgebaut.

3. Wesentliche Baumaßnahmen

Der Recyclinghof Süd in Mainz-Hechtsheim konnte nach einjähriger Umbauphase wiedereröffnet werden. Die Fläche des Recyclinghofes ist mit knapp 9000 m² jetzt fast dreimal so groß wie zuvor. Durch den zusätzlichen Platz wird die Entsorgung für die Bürger:innen erleichtert und Rückstaus vermieden.

Das mit Recyclingbeton gebaute, zusätzliche Verwaltungsgebäude in der Zwerchallee 24 konnte fertiggestellt und in Bezug genommen werden.

4. Auswirkungen der Pandemie

Auch im Wirtschaftsjahr 2021 musste der Entsorgungsbetrieb viele organisatorische Maßnahmen beibehalten und zusätzlich ergreifen, um seine systemrelevanten Leistungen während der noch immer andauernden Pandemie erbringen zu können.

So wurden der Belegschaft, neben entsprechenden Aushängen, in Verfahrensanweisungen und einschlägigen Piktogrammen die erforderlichen Verhaltensregeln und die notwendigen Schritte im Zusammenhang mit einer möglichen Corona-Infektion bzw. dem Kontakt zu infizierten Personen vermittelt.

Die Werkleitung reagierte auf die Situation durch Entzerrung der Arbeits- und Dienstzeiten. Die Doppelbelegung von Büros wurde nach Möglichkeit aufgelöst. Feste Pausenkorridore wurden in der Müllabfuhr und Straßenreinigung eingeführt. Hierdurch wurde erreicht, dass in der Verwaltung und dem operativen Bereich die Kontakte zu den übrigen Beschäftigten weitgehend reduziert wurden. Zudem wurden die Arbeitsgruppen in den Bereichen Straßenreinigung und Abfallentsorgung in möglichst gleicher Besetzung gehalten.

Insgesamt wurden der Belegschaft ausreichend Schutzmaßnahmen angeboten:

Neben dem Aufstellen und der Ausgabe von obligatorischen Desinfektionsspendern, -tüchern, medizinischen Atemschutzmasken, Einweghandschuhe und sonstiger Schutzausrüstung, wurden Einzelarbeitsplätze im Verwaltungsbereich zur Verfügung gestellt. Wo es nicht möglich war, dem Beschäftigten ein Einzelbüro zu geben oder die Tätigkeit ins Homeoffice zu verlagern, wurden sog. Spuckwände eingebaut.

Ferner gelang es dem Entsorgungsbetrieb, mit Hinweis auf seine systemrelevante Tätigkeit, in Kooperation mit dem Mainzer Impfzentrum, der gesamten Belegschaft Gruppenimpftermine anzubieten. Hierdurch erreichte der Betrieb insgesamt eine sehr hohe Impfquote von vollständig geimpften Personen.

Durch die pandemiebedingte Abkehr von Präsenzveranstaltungen, erfolgte die Umstellung auf Video-Meetings. Hierdurch wurde eine Aufstockung der Hardware erforderlich. Insbesondere bei turnusmäßig erforderlichen Schulungen im Technik-Bereich, die nur in dieser Form erfolgten und die entsprechende Hardware-Ausstattung voraussetzten, musste diese den Beschäftigten seitens des Betriebes zur Verfügung gestellt werden.

Daneben wurden regelmäßig Corona-Schnelltests im Betrieb angeboten und von entsprechend geschultem, eigenem Personal durchgeführt.

Erfreulicherweise trugen und tragen die konsequente Nachverfolgung der betrieblichen Schutzvorkehrungen dazu bei, dass sich im Jahr 2021 lediglich 37 Beschäftigte nachweislich mit dem Virus infizierten; die Zahl der Quarantänepflichtigen lag insgesamt bei 58 Beschäftigten.

Allerdings wurde im Wirtschaftsjahr 2021 durch die Lockdown-Regelungen der Projektplan des Entsorgungsbetriebes erheblich gestört. Wie in anderen wirtschaftlichen Sektoren kam es zu Materialverknappungen und damit steigenden Kosten bei verschiedensten Wirtschaftsgütern sowie Verzögerungen bei der Realisierung beauftragter Leistungen, insbesondere im handwerklichen Bereich. Daneben konnten geplante Zeitkorridore nicht gewahrt werden, was sich bei der Implementierung der neuen Branchensoftware zeigte. So konnten Präsenzveranstaltungen, wie Schulungen nicht durchgeführt werden, was in der sensiblen Phase der Einführung und Prüfung einzelner Module bereits im Vorjahr zu einem Zeitverlust von mehr als einem halben Jahr führte, der nicht aufgeholt werden konnte.

5. Klimaneutralität des EB

Die Stadt Mainz hat das politische Ziel bis 2035 klimaneutral zu sein. Dieses Ziel findet die volle Unterstützung des Entsorgungsbetriebes. Auch die Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Weltwirtschaftslage und die steigenden Energiepreise erfordern und schnelles und resolutes Handeln. Der EB ist mit seiner Deponiegasnutzung und mehreren Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden heute schon sehr gut aufgestellt.

Auch der Fuhrpark steht vor dem Hintergrund des Umweltschutzes im Fokus. Das im Mai 2021 verabschiedete Umsetzungsgesetz der "Saubere Fahrzeug-Richtlinie" (Clean-Vehicles-Directive, CVD) regelt zukünftig die Förderung von sauberen und energieeffizienten Straßenfahrzeugen (Richtlinie 2009/33/EG) sowie die vergaberechtlichen Vorschriften für die Beschaffung von Fahrzeugen. Erstmalig werden damit Mindestquoten für die Periodenziele für saubere Fahrzeuge bei Beschaffungen bzw. der Beauftragung von bestimmten Verkehrsdienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber festgelegt.

Die Fuhrparkflotte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz wird vorrangig mit alternativen Antrieben ausgestattet, soweit das technisch möglich ist, die Einsatzanforderungen dies zulassen und Hersteller die Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen zu vertretbaren Preisen anbieten. So konnten zwei elektrisch angetriebene Abfallsammelfahrzeuge mit Speicherbatterien und Brennstoffzellentechnik (e-H2 ASF) in Betrieb genommen werden.

Bei diesen beiden Fahrzeugen handelt es sich zugleich um mit die ersten dieser Art in der Bundesrepublik und die ersten in Rheinland-Pfalz, die im Juli/August 2021 der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die Anschaffung weitere solcher Fahrzeuge ist in Vorbereitung.

Zusätzlich hat sich beim EB eine Arbeitsgruppe gebildet, die den Umstieg auf alternative Energieträger, Einsparung bisheriger Energieverbräuche und Ausbau der Eigenstromerzeugung vorantreiben und die Erfolge messbar und transparent machen möchte.

Im Juli und August 2021 hat der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz umfangreiche Unterstützungsarbeiten in den Bereichen Abfallwirtschaft und Reinigung für die Flutopfer der Jahrhundertkatastrophe im Ahrtal geleistet.

6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Der Jahresverlust beträgt 1.376 TEUR und hat sich gegenüber dem Jahresverlust des Vorjahres (-5.226 TEUR) und auch gegenüber Plan (-3.670 TEUR) deutlich verringert. Ursächlich für das Ergebnis sind im Wesentlichen die durch einen Preisanstieg in den Papiererlösen verursachten Mehreinnahmen von 1.880 T€ sowie um 383 T€ höhere Einnahmen aus der Erdaushubverfüllung. Die Zinsaufwendungen aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen sind um 384 T€ niedriger als im Vorjahr und gegenüber dem Vorjahreswert gab es keine nennenswerten Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen sowie in Summe geringe Abschreibungsbeträge.

a) Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag wird ein positives Eigenkapital in Höhe von 27.692 T€ ausgewiesen, was einer Eigenkapitalquote von 50,2 % entspricht. Das Anlagevermögen ist zum Bilanzstichtag durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind zum Bilanzstichtag vollständig durch die liquiden Mittel gedeckt. Die Liquidität war im Wirtschaftsjahr jederzeit gegeben.

Vermögensstruktur	2021 TEUR	2021 %	2020 TEUR	2020 %	Differenz TEUR
Anlagevermögen	39.808	72,2	37.310	64,7	2.498
Vorräte	909	1,6	787	1,4	122
Forderungen	6.475	11,8	8.992	15,6	-2.517
Liquide Mittel	7.919	14,4	10.595	18,4	-2.676
Aktiva	55.111	100,0	57.684	100,0	-2.573

Kapitalstruktur	2021 TEUR	2021 %	2020 TEUR	2020 %	Differenz TEUR
Eigenkapital	27.692	50,2	29.068	50,4	-1.376
Mittel- und langfristiges Fremdkapi- tal	20.532	37,3	20.055	34,8	477
Kurzfristiges Fremdkapital	6.887	12,5	8.561	14,8	-1.674
Passiva	55.111	100,0	57.684	100,0	-2.573

b) Finanzlage

Die zahlungswirksame Verringerung des Finanzmittelfonds zum Bilanzstichtag resultiert aus der Investitionstätigkeit. Die Investitionen wurden ohne Kreditaufnahmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit durch vorhandene liquide Mittel finanziert.

	2021 TEUR	2020 TEUR
Periodenergebnis	-1.376	-5.226
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.327	3.478
Ab-/Zunahme der Rückstellungen	-623	1.336
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-314	62
Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen und anderer Aktiva	2.395	-806
Abnahme der Verbindlichkeiten aus LuL und anderer Passiva	-369	-744
Zinserträge	-79	0
Zinsaufwendungen	641	1.045
Cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3.602	-855
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anla-	-84	-103
gevermögens	546	724
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermö- gen	-5.973	-5.186
Cash-flow aus der Investitionstätigkeit	-5.511	-4.565
Auszahlung aus der Tilgung von Krediten	-205	-468
Zinserträge	79	0
Zinsaufwendungen	-641	-1.045
Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit	-767	-1.513
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittel- fonds	-2.676	-6.933
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	10.595	17.528
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	7.919	10.595

c) Rückstellungen

Die Rückstellungen gingen in 2021 auf 22.854 Mio. EUR zurück (Vorjahr 23.477 Mio. EUR). Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung in Höhe von 493 T€ der nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen für Leistungsentgeltzahlungen von Akkordarbeitern der Jahre 2016 bis 2020.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden zum Stichtag 31.12.2021 neu berechnet und um 238 TEUR auf 1.346 TEUR aufgestockt. Zusätzlich wurden Beihilferückstellungen in Höhe von 328 T€ für zwei Mitarbeiter neu gebildet die bisher nicht berücksichtigt waren.

d) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind auf 4.560 TEUR gesunken (Vorjahr 5.138 T€UR) und bestehen i. W. aus Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Verbindlichkeiten von über einem Jahr bestehen keine. Da die Verbindlichkeiten durch Kassenbestände gedeckt sind, ist der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz schuldenfrei.

e) Umsatzerlöse

Auch dieses Jahr wurde das Ergebnis maßgeblich von den Erlösen aus der Altpapierverwertung beeinflusst. Lagen die Verwertungsentgelt 2020 z. T. noch im niedrigen zweistelligen Bereich pro Tonne, stieg der Verwertungserlös je Tonne Anfang des Jahres 2021 über die 200 Euro-Marke und hält sich aktuell konstant auf diesem Rekordniveau. Dieser Preisanstieg beeinflusst das Jahresergebnis positiv mit beinahe 1,8 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.

Während sich die Gebühreneinnahmen konstant entwickelten, machten sich die Verwertungserlöse für die Verfüllung des Steinbruchs ebenso positiv bemerkbar. Gegenüber dem Vorjahr wurde die eingebaute Menge deutlich gesteigert.

Nach wie vor konnte die Verhandlung im Rechtstreit mit den Dualen Systemen in 2021 nicht gelöst werden. Der Gebührenzahler profitierte zwar davon, dass die Dualen Systemen nicht an den Verwertungserlösen für Verpackungen aus Papier partizipierten, die Systeme leisteten dafür aber auch keinen finanziellen Beitrag für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK.

f) Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen in Höhe von 28.937 T€ sind gegenüber dem Vorjahr (28.677 T€) konstant geblieben. Die Erhöhung resultiert aus der Bildung der zusätzlichen Beihilferückstellungen für zwei Mitarbeiter.

g) Abschreibungen

Die Abschreibungen sind um 151 TEUR auf 3.327 TEUR zurückgegangen. Der Rückgang basiert auf zahlreiche Fahrzeuge aus der Landkreis-Flotte, die 2021 ihre Abschreibungsdauer erreicht haben. Eine Neuinvestition in die Fahrzeuge, die im Landkreis eingesetzt werden, ist für 2023 vorgesehen.

Der größte Zuwachs im Bereich der Abschreibungen ist auf die Aktivierung der neuen Betriebssoftware, die Inbetriebnahme des Recyclinghofes Mainz-Hechtsheim und den Verwaltungsneubau, der in der zweiten Jahreshälfte 2021 aktiviert werden konnte, zurückzuführen.

h) Materialaufwand

Die Materialaufwendungen für bezogene Waren sind um 105 T€ auf 3.414 T€ gegenüber dem Vorjahr (3.309 T€) gestiegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Preisen beim Einkauf von Treibstoffen. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind um 339 T€ auf 14.951 T€ gegenüber dem Vorjahr (15.290 T€) gesunken. Dies resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren Ausgaben für die Unterhaltung von Gebäuden und Außenanlagen sowie geringeren Ausgaben für die Abfallentsorgung durch Dritte.

i) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von 2.535 TEUR um 579 TEUR auf 1.956 TEUR reduziert. Diese Reduzierung resultiert im Wesentlichen aus den niedrigeren aus Anlagenabgängen realisierten Verlusten i. H. v. 199 TEUR und der fehlenden Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge für die ehemaligen Steinbrüche (Vorjahr 197 T€).

j) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Es handelt sich um Zinserträge aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen.

k) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Es handelt sich im Wesentlichen um Zinsaufwendungen aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen.

II. Risiko- und Chancenbericht

1. Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz unterliegt als kommunaler Betrieb im Bereich der Daseinsvorsorge keinen existenzgefährdenden marktwirtschaftlichen Risiken. Durch gesetzliche Regelungen ist er vorwiegend in einem derzeit geschützten Markt tätig. Der überwiegende Teil der Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben sind dem Entsorgungsbetrieb anzudienen.

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz-Bingen vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz gemäß der Zweckvereinbarung vom 2. Juli 2010 durchgeführt. Die Zweckvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann frühestens mit Wirkung zum 31.12.2021 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Dieser Zweckvereinbarung vorausgegangen waren bereits im Jahr 1999 der Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abfällen der im Landkreis eingesammelten Mengen an Hausmüll, Sperrmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zur thermischen Beseitigung im MHKW Mainz.

Umgekehrt besteht bereits seit 1993 eine Vereinbarung über die Verwertung von Bioabfällen aus der Stadt Mainz, die über den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landeskreises in der Biomasseanlage in Essenheim angeliefert werden. Auch wird das Altpapier gemeinsam verwertet. Daneben haben die Bürger:innen des Landkreises die Möglichkeit, den Recyclinghof und die Sondermüllannahmestelle im Entsorgungszentrum Budenheim zu nutzen.

Wegen der anstehenden Änderung des § 2 b Umsatzsteuerrechts (UStG), die zum 01.01.2023 rechtsverbindlich wird und auch die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen betrifft, würde die Dienstleistung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz – anders als bisher- umsatzsteuerpflichtig werden und sich um ca. 1,5 Mio. Euro verteuern. Dies hätte zwangsläufig eine Gebührenerhöhung für die Bürger:innen im Landkreis Mainz-Bingen zur Folge.

Umgekehrt wären 80 bis 90 Arbeitsplätze beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz betroffen und eine Minderauslastung der Kapazitäten und ein Wegfall von Synergien im Stoffstrommanagement wären die Folgen.

Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen haben 07. Juli 2021 die Dornbach GmbH beauftragt, eine "Machbarkeitsstudie über die Zukunft der kommunalen Zusammenarbeit im Bereich Abfallwirtschaft" auszuarbeiten. Die Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass aus vergabe- und umsatzsteuerrechtlichen und Rechtsgründen die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts Möglichkeiten einer kommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen möglich wäre.

Zur Förderung der weiteren kommunalen Zusammenarbeit haben der Entsorgungsbetrieb und die Stadt Mainz gemeinsame Gespräche mit dem Landkreis Mainz-Bingen aufgenommen.

2. Hangstabilität im Steinbruch Laubenheim

Hinsichtlich des Vorhabens einer Bauschuttdeponie für die Deponieklassen (DK) I und II im Steinbruch Laubenheim hat das hydrologische Gutachten ergeben, dass die Stabilität des Hanges nicht der europäischen Norm entspreche. Zwar stellt diese Erkenntnis nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) kein Ausschlusskriterium für den Deponiebau dar, allerdings könnte sich das Genehmigungsverfahren in die Länge ziehen und das Investitionsvolumen erhöhen.

In Zusammenarbeit mit einem externen Gutachter und dem Landesamt für Geologie und Bergbau wird ein Konzept erstellt, wie die Standfestigkeit des Hanges kurzfristig im Rahmen eines Monitorings und mittelfristig durch bauliche Maßnahmen sichergestellt werden soll.

3. CO2-Bepreisung

Auch ist die beabsichtigte Ausweitung der CO2-Bepreisung auf Siedlungsabfälle im Zweiten Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) problematisch zu bewerten, da die CO2-Bepreisung der Müllverbrennung zwangsläufig eine Erhöhung der Abfallgebühren zur Folge hätte.

4. Risiken aus Finanzierungstätigkeit

Risiken bestehen keine, da die Aufwendungen durch erwartete Gebühreneinnahmen erwirtschaftet werden. Für zukünftige Zahlungen im Bereich der Deponienachsorge oder auch aus Pensionsansprüchen sind ausreichende Rückstellungen gebildet worden, deren Höhe regelmäßig begutachtet wurde.

Zudem besteht für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz eine im Eigenbetriebsrecht geregelte Ausgleichsverpflichtung für Verluste durch die Stadt Mainz.

III. Personal- und Sozialwesen

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Mitarbeiter (ohne Auszubildende) wie folgt verändert:

	31.12.2020 Anzahl	31.12.2021 Anzahl	2020 Durchschnitt	2021 Durchschnitt
Arbeiter	456	450	457	453
Angestellte	83	81	83	80
Beamte	3	3	3	3
Wertstoffhofpaten	25	26	27	27
	567	560	570	563

1. Aus- und Fortbildung

Der Entsorgungsbetrieb bildete 2021 in den Sparten Kfz-Mechatroniker, Berufskraftfahrer sowie Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft fünf (5 in 2020) Auszubildende aus.

Durch die vorgehaltenen Ausbildungsplätze in den verschiedenen genannten Bereichen liefert der Entsorgungsbetrieb einen wichtigen Beitrag im Zusammenhang mit der stadt-, landes- und bundesweiten Ausbildungsinitiative.

Um den wachsenden Anforderungen und steigenden Standards gerecht zu werden, erstreckt sich die Fort- und Weiterbildung auf alle Bereiche des Betriebes. Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an gesetzlichen Fortbildungsmaßnahmen teil und haben darüber hinaus die Möglichkeit aufgabenbezogene und sonstige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Allerdings war die Durchführung von Präsenzveranstaltungen pandemiebedingt unterjährig nur temporär möglich und die Umstellung auf Online-Seminare in manchen Bereichen, sofern überhaupt Angebote bestanden, nicht zielführend. Von daher wurden im Jahr 2021 insgesamt lediglich 21.585,19 € abgerufen. Diese Zahl muss jedoch unter dem Eindruck der Pandemie betrachtet werden und bildet dennoch einen Indikator dafür, dass das betriebliche Fort- und Weiterbildungsangebot von den Beschäftigten auch unter widrigen Umständen wahrgenommen und genutzt wurde.

Zur Bestreitung der Fortbildungsmaßnahmen seiner Beschäftigten hat der Entsorgungsbetrieb ein ausreichendes Budget gemäß der Dienstvereinbarung Fortbildung bereitgestellt.

2. Personalgewinnung

Auch als kommunaler Arbeitgeber, sowohl im operativen, wie auch im administrativen Bereich, ist ein angespannter Arbeitsmarkt zu spüren, der die Gewinnung von Fachkräften erschwert. Im operativen Bereich unterstützt die Hauseigene Fahrschule, die dem eigenen Personal eine Weiterbildung ermöglicht. Nur kann der Betrieb nicht in allen Bereichen selbst aus- und weiterbilden. Hier sollten auch zukünftig die Anstrengungen zum Halten der bestehenden Arbeitskräfte und zur Gewinnung neuer Mitarbeiter:innen genutzt werden.

3. Arbeitssicherheit

Der Arbeitsschutzausschuss des Entsorgungsbetriebes hielt im Jahre 2021 aufgrund der herrschenden Pandemie nur eine Sitzung ab.

Der Ausschuss befasste sich in dieser Sitzung u. a. mit der Angebotsuntersuchung zur Vorsorge von Hautkrebs bei Tätigkeiten im Freien mit der Belastung durch natürliche UV-Strahlung. Daneben wurde das Unfallgeschehen 2020 erörtert und dem Unfallgeschehen in 2019 gegenübergestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt waren die einschlägigen Brandschutzvorschriften.

Nachdem die Auswertungen zur psychischen Belastung am Arbeitsplatz für alle Tätigkeitsbereiche vorliegen, wurden diese auf Vorschlag der arbeitsmedizinischen Betreuung an die von der Arbeitssicherheit erstellten Gefährdungsbeurteilungen angehängt, um so eine komplettierte Übersicht zu erhalten.

Das weitere Wirtschaftsjahr war geprägt von der Entwicklung geeigneter und der Umsetzung städtischer und bundesweiter Vorgaben zum Schutz vor Coronainfektionen, der Wahrung der Coronabekämpfungs- und Absonderungsverordnung RLP sowie der kontinuierlichen Beschaffung und Aufrechterhaltung geeigneter Schutz- und Desinfektionsmaterialien. Zur Entzerrung der Arbeitszeiten und folglich zur Vermeidung von personellen Ansammlungen wurden die Dienstpläne geändert und die Arbeitszeiten im Verwaltungsbereich ausgedehnt. Kernzeiten wurden außer Kraft gesetzt und durch Wechseldienste versucht, möglichst wenig Personal zur selben Zeit am selben Ort zu haben. Für den operativen Bereich wurde neben der Dienstzeitverschiebung ein Fahrdienst eingerichtet, um auch hier nach Möglichkeit die Abstandsregel einzuhalten.

Die Gesamtzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle der Beschäftigten war im Wirtschaftsjahr hinsichtlich der meldepflichtigen Arbeitsunfälle wiederum rückläufig und belief sich auf insgesamt 25 Unfälle. Hingegen kam es bei den Wegeunfällen zu einem starken Anstieg auf insgesamt 12 Unfälle, die gemeldet wurden.

IV. Beurteilung des zu erwartenden Geschäftsverlaufs in 2022

Für das Jahr 2022 ist ein Jahresverlust in Höhe von -4.168 TEUR geplant worden.

Dieser Verlust resultiert im Wesentlichen aus den mit der Gebührensenkung einhergehenden geringeren Umsatzerlösen im Bereich der satzungsmäßigen Straßenreinigung. Weitere Ursachen für das negative Ergebnis sind gestiegene tarifliche Personalkosten, Kosten im Rahmen der Vermeidung und Bekämpfung von Covid-19 sowie höhere Abschreibungsvolumina infolge durchgeführter Investitionen.

Weiterhin hohe Preise für Altpapier führen derzeit erwartungsgemäß zu gleichbleibend hohen Erlösen aus der Altpapierverwertung wie im Vorjahr.

Es wird weiterhin mit reduzierten Umsätzen in der Umleerbehälter- und Abroll-/Absetzkipperabfuhr, die sich bereits seit 2020 im Vergleich zu den Vorjahren abzeichnet, und die im Wesentlichen aus dem pandemiebedingten Rückgang von Leerungs-Aufträgen bzw. einer Reduzierung der Behälteranzahl resultiert, im Jahr 2022 gerechnet, da es weiterhin restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung von Covid-19, wie beispielsweise Schließungen der Gastronomie gibt und auch einige Unternehmer in der Zwischenzeit ihren Geschäftsbetrieb komplett einstellen mussten.

Mainz, den 09. August 2022

M. Potthast1. Werkleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, Mainz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und der Beigeordneten für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Beigeordnete ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. des den einschlägigen deutschen, Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen



Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 9. August 2022

DORNBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Kern

Kern

Wirtschaftsprüfer

Lachn

Wirtschaftsprüfer





Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform:	Eigenbetrieb nach § 86 GemO.
Name:	Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz".
Betriebssatzung:	In der Fassung vom 7. Mai 1998.
Gegenstand des Eigenbetriebes:	Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz.
	Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
	Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
Sitz:	Mainz.
Wirtschaftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember.
Stammkapital:	EUR 511.291,88.
Organe:	Stadtrat, Werkausschuss, Oberbürgermeister und Werkleitung.



nicht übertragen werden können.

ihm durch die GemO und EigAnVO vorbehalten sind und

Werkausschuss:

Der Werkausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die Grundsätze der Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig sind.

Zur Zusammensetzung des Werkausschusses verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).

Oberbürgermeister:

Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz, Herr Michael Ebling, ist Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.

Nach dem Dezernatsverteilungsplan vom 20. September 1995 ist die Leitung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz auf die Beigeordnete, Frau Janina Teresa Steinkrüger (bis April 2021: Frau Katrin Eder), übertragen worden. Sie ist somit nach § 50 Abs. 3 und 6 GemO Vorgesetzte der Werkleitung.



Werkleitung:

Mitglieder der Werkleitung sind:

- Herr Michael Potthast, erster Werkleiter (seit dem 1. Juli 2021),
- Herr Hermann Winkel, erster Werkleiter (bis zum 30. Juni 2021),
- Frau Siglinde Frisch, stellvertretende Werkleiterin,
- Frau Bettina Pasenau, stellvertretende Werkleiterin.

Die in der Betriebssatzung vorgesehene Stelle eines zweiten Werkleiters war im Jahr 2021 nicht besetzt.

Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie der gemäß § 7 Abs. 2 der Betriebssatzung ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters in eigener Verantwortung.

Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Offenlegung des Vorjahresabschlusses: Die wesentlichen Daten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 wurden am 28. Januar 2022 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mainz veröffentlicht. Der Jahresabschluss wurde vom 31. Januar bis zum 11. Februar 2022 zur Einsichtnahme ausgelegt.



Satzungen:

Die folgenden Satzungen waren im Berichtsjahr in Kraft:

- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18. November 1996 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 25. März 2015.
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 2. Juli 1997 in der Fassung der elften Änderungssatzung vom 8. Dezember 2010.
- Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996 in der Fassung der elften Änderungssatzung vom 21. November 2018. Mit Wirkung zum 1. Mai 2022 ist die zwölfte Änderungssatzung vom 6. April 2022 in Kraft getreten.



Wichtige Verträge:

Altholz und Holzabfälle

Mit der Verwertung von Altholz und Holzabfällen ist die Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG, Hofheim, beauftragt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022 mit einer Auftragserweiterungsoption bis zum 31. Dezember 2023.

Bauschutt, Bodenaushub und Baustoffe auf Gipsbasis

Mit der Übernahme und Verwertung von mineralischem Bauschutt, Bodenaushub und Baustoffen auf Gipsbasis ist die Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG, Hofheim, beauftragt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022 mit einer Verlängerungsoption bis zum 31. Dezember 2023.

Bioabfälle

Mit dem Landkreis Mainz-Bingen hat die Stadt Mainz am 17. Juni 1993 einen Vertrag über die Anlieferung von Bioabfällen in das Humuswerk Essenheim (jetzt: Biomasseanlage Essenheim GmbH) durch die Stadt Mainz abgeschlossen.

Im Jahr 2011 wurde dieser Vertrag um weitere 12 Jahre vorzeitig verlängert. Der Kompostierung ist nun eine Vergärungsstufe vorgeschaltet, mit der nun aus den angelieferten Bioabfällen auch Gas zur Stromerzeugung produziert werden kann. Damit verbunden ist eine erhebliche Reduzierung der Anlieferungsentgelte. Mit dem Verzicht auf die Inanspruchnahme der Kündigungsoption verlängert sich der Vertrag bis zum Jahresende 2027.

<u>Grünabfall</u>

Die Verwertung von Grünabfall für die Anliefermengen in Weisenau erfolgte bis zum 30. Mai 2021 durch die RETERRA Südwest GmbH, Mannheim. Seit dem 1. Juni 2021 erfolgt die Übernahme und Verwertung von Grünabfällen im offenen Verfahren durch die Meinhard Städtereinigung GmbH & Co.KG, Hofheim. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2022. Auf Grund der Ausübung der Verlängerungsoption endet der Vertrag mit Wirkung



zum 31. Mai 2023.

Deponiesickerwasser

Seit 2004 erfolgt die Verbrennung des Deponiesickerwassers im Mainzer Müllheizkraftwerk (MHKW). Der Vertrag mit der Entsorgungsgesellschaft Mainz GmbH, Mainz (im Folgenden: EGM), hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

<u>Deponiegasverstromung</u>

Mit der Stadtwerke Mainz AG, Mainz, hat der Eigenbetrieb am 16. März 1990 einen Stromlieferungsvertrag für die Deponiegasverstromung auf der Deponie Budenheim geschlossen. Hierhin verpflichtet sich der Eigenbetrieb, die gesamte in seiner Stromerzeugungsanlage "Mülldeponie Budenheim" erzeugte elektrische Energie, soweit sie den Eigenbedarf übersteigt, an die Stadtwerke Mainz AG zu liefern. Diese Mengen werden nach den Bestimmungen im EEG abgerechnet.

Thermische Behandlung von Abfällen

Am 26. April 1999 schloss der Entsorgungsbetrieb mit der EGM einen Vertrag über die thermische Behandlung von Abfällen. Der Behandlungspreis wird nach den Vorschriften der PR 30/53 ermittelt. Von der Anliefermenge entfallen 61.000 t/a auf die Stadt Mainz und 33.000 t/a auf den Landkreis Mainz-Bingen. Der Vertrag endet am 31. Dezember 2023. Ferner schloss die Stadt Mainz am 21. Januar 2000 mit der EGM einen Vertrag über die thermische Behandlung von jährlich 17.000 t Abfällen aus dem Donnersbergkreis ab dem 1. Januar 2004. Der Vertrag endet ebenfalls am 31. Dezember 2023. Die Entgelte entsprechen denen des o. a. Vertrages.

Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen

Mit dem Landkreis Mainz-Bingen wurde am 26. April 1999 eine Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abfallentsorgungsaufgaben des Landkreises Mainz-Bingen durch die Stadt Mainz geschlossen. Die Zweckvereinbarung



kann erstmals zum 31. Dezember 2023 aufgehoben werden. Die Stadt Mainz erfüllt danach die bestehenden Pflichten des Landkreises Mainz-Bingen zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden brennbaren Abfälle aus Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugleich für diesen. Der Landkreis ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche von ihm eingesammelten Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen der Stadt bzw. der von ihr beauftragten EGM zur thermischen Behandlung oder zur Verwertung zu überlassen. Die Kostenerstattung ist entsprechend den Regelungen im Vertrag mit der EGM geregelt.

Zweckvereinbarung mit dem Donnersbergkreis

Die Stadt Mainz und der Donnersbergkreis haben am 21. Januar 2000 eine Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abfallentsorgungsaufgaben des Donnersbergkreises durch die Stadt Mainz geschlossen. Danach wird ab dem 1. Januar 2004 der Donnersbergkreis über 20 Jahren 17.000 t Restabfälle Zeitraum von Müllheizkraftwerk Mainz liefern, die mit 14.000 t auf die Stadt Mainz und mit 3.000 t auf den Landkreis Mainz-Bingen entfallen. Die Kostenerstattung ist entsprechend den Regelungen im Vertrag mit der EGM geregelt.

Vertrag über die Verwertung von PPK-Abfällen

Im Jahr 2006 erfolgte die Neuausschreibung der Entsorgung von PPK in Verbund mit weiteren kommunalen Gebietskörperschaften (Wetteraukreis, Stadt Wiesbaden, Stadt Saarbrücken und Stadt Völklingen). Die WEKO Wertstoffkontor GmbH, Buttlar (im Folgenden: WEKO), erhielt den Zuschlag für den Zeitraum vom 1. März 2007 bis zum 31. August 2008. Im Zusammenhang mit der Neuausschreibung der Leistungen im Jahr 2008 traten die Stadt Heidelberg, die Stadt Rüsselsheim und der Rhein-Hunsrück-Kreis der Ausschreibungsallianz bei. Im Ergebnis erhielt wiederum die WEKO als günstigster Bieter den Zuschlag aller Gebietskörperschaften für drei Jahre. Auch



nach einer erneuten Ausschreibung im Jahr 2012 erhielt die WEKO als günstigster Bieter den Zuschlag über eine Vertragslaufzeit von vier Jahren mit zweijähriger Verlängerungsoption. Ab April 2014 hat die Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG, Aalen, die operative Durchführung der Entsorgung von PPK-Abfällen übernommen. Auf Grund der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption verlängerte sich die Vertragslaufzeit bis zum 31. Oktober 2018. Seit dem 1. September 2018 ist die Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG Auftragnehmer für die Entsorgung der Altpapiermengen aus den Gebieten der Ausschreibungsallianz. Auf Grund der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption hat der Vertrag eine Laufzeit bis zum 31. August 2023.

Behandlung und Verwertung von Straßenkehricht

Seit August 2014 ist die Zeller Recycling GmbH, Mutterstadt, mit der Verwertung von Straßenkehricht beauftragt.

Erbbaupachtvertrag Deponiegelände Budenheim

Zwischen dem Entsorgungsbetrieb und der Mainzer Golfclub GmbH & Co.KG wurde am 19. März 2007 ein Erbbaupachtvertrag über wesentliche Teile des Deponiegeländes im Entsorgungszentrum Budenheim für die Dauer von 99 Jahren geschlossen. Der Mainzer Golfclub erhält das Recht, auf dem Gelände eine 18-Loch-Golfbahn zu errichten. Gleichzeitig wird das Gelände in wesentlichen Teilen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Entsorgungsbetrieb erhält hierfür nach Inbetriebnahme eine Jahrespacht von EUR 67.000,00.

Konzessionsverträge über die Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim-Nord

Nach einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren wurden zum Jahresende 2019 Konzessionsverträge über die Verfülllung des Steinbruchs Laubenheim-Nord mit der Mexner GmbH, Bischofsheim und mit der Schnell GmbH, Ockenheim abgeschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit von zwei Jahren, mit Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr, bei einem Verfüllvolumen von maximal



100.000 Tonnen pro Jahr. Da die Verlängerungsoption in Anspruch genommen wurde, haben die beiden Verträge eine Laufzeit bis zum 28. Februar 2023.

Stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen ("Altdeponien"): Dem Eigenbetrieb obliegen auskunftsgemäß die Überwachung und Sicherung von elf "Altdeponien". Für diese Deponien sind keine Rückstellungen für Nachsorge gebildet worden, da es sich um Deponien handelt, die vor Aufgabenübergang geschlossen wurden.

	Ordnungs- nummer	Größe qm	Stille- gung Jahr	Gefahr- klasse Stadt	Gefahr- klasse Land	Priorität
Laubenheim, Gewerbestraße	242	128.045	1964	1	ı	1,0
Laubenheim, Groß- Gerauer-Straße	234	26.340	1971	II	IV	1,8
Laubenheim, Auf der Weide am Neuwieg	241	15.252	1968	III	II	1,8
Innenstadt, Hechtsheimer Straße	232	187.148	1966	saniert		
Hechtsheim, Vor der großen Hohl	231	7.646	1969	II	I	2,0
Drais, An der Sandkaule	208	7.565	1970	II	II	2,0
Bodenheim/Nacken- heim, In der Rudelheck	0	224.070	1976	II	II	2,0
Marienborn, Im Lagental	244	5.915	1969	III	III	3,0
Hechtsheim, In der Holdersleiter	240	26.052	1970	III	1	3,0
Drais, Im Schiersteiner Grund	207	3.494	1958	III	1	3,0
Ebersheim, Im Kesseltal	211	15.789	1969	III	II	3,0



Die Gefahrenklassen I bis IV entsprechen der Einteilung des Landesamtes für Umwelt und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für die Gefährdungsabschätzung von Altablagerungen. Die Altdeponien wurden den einzelnen Gefahrenklassen aufgrund von Erhebungen des Landesamtes sowie des Umweltamtes der Stadt Mainz, das auch die Prioritätenliste für den Handlungsbedarf aufgestellt hat, zugeordnet.

Die Gefahrenklassen sind wie folgt definiert:

Gefahrenklasse I

Sichere Kenntnisse über eine Ablagerung umweltgefährdender Abfälle, Lage im Einzugsbereich einer Trinkwassergewinnungsanlage bzw. in einem Wasserschutzgebiet oder Deponiegaswanderung in eine nahe gelegene Bebauung.

Gefahrenklasse II

Hinweis auf eine eventuelle Ablagerung umweltgefährdender Abfälle, Lage nahe am Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage bzw. an einem oder in einem Wasserschutzgebiet, Oberflächenwasserverunreinigung durch Sickerwasser oder ausgespülte Abfälle, Gefahr der Deponiegaswanderung in eine nahe gelegene Bebauung oder Gefahr des Abrutschens der Ablagerung oder von Teilen davon.

Gefahrenklasse III

Verunreinigung von nicht genutztem Grundwasser, Vegetationsschäden, Geruchsbelästigung oder freiliegende Ablagerungen bei außer Betrieb befindlichen Ablagerungsstätten.

Gefahrenklasse IV

Nach vorliegendem Erkenntnisstand ist es vertretbar, die Ablagerungsstätte nicht weiter zu untersuchen.



2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Abfallentsorgung durch die Stadt Mainz ist eine hoheitliche Tätigkeit. Die entgeltliche Veräußerung wiederverwertbarer Abfälle oder der aus den Abfällen gewonnenen Stoffe oder Energie durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ist steuerlich ebenfalls als hoheitliche Tätigkeit anzusehen.

Soweit aber die Stadt aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen Aufgaben im Rahmen des in § 6 Abs. 3 S. 1 VerpackV beschriebenen Systems durchführt, ist sie als entsorgungspflichtige Körperschaft wirtschaftlich im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art tätig. Dabei werden die Wertstoffentsorgung im Rahmen der VerpackV, die Wertstoffentsorgung bei Gewerbebetrieben und die Kantine als Betrieb gewerblicher Art in der Kostenrechnung nachgehalten.

Bescheide zur Körperschaft- und zur Gewerbesteuer liegen bis zum Veranlagungszeitraum 2019 vor.



Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

- 1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge
- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?
 - Die Betriebssatzung sieht zwei Werkleiterstellen mit den Geschäftsbereichen Technik und Betrieb sowie Verwaltung und Finanzen vor. Seit Februar 2000 ist die Stelle des kaufmännischen Werkleiters nicht besetzt. Mit Wirkung vom 1. Juli 2021 ist Herr Michael Potthast zum ersten Werkleiter bestellt worden, bis zum 31. Juni 2021 war Herr Hermann Winkel zum ersten Werkleiter bestellt. Für den Entsorgungsbetrieb ist gemäß § 5 der Betriebssatzung vom 7. Mai 1998 ein Werkausschuss gebildet worden. Seine Befugnisse sind in § 3 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie in § 6 der Betriebssatzung geregelt. Die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse ist weitgehend durch die Regelungen in der EigAnVO vorgegeben. Darüber hinaus exixtieren keine schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Werkleitung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Eigenbetriebes wird durch den Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2014 geregelt.

Die Regelungen entsprechen den Bedüfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?
 - Im Berichtsjahr fanden sechs Sitzungen des Werkausschusses und drei Sitzungen des Stadtrates statt, in denen Angelegenheiten des Eigenbetriebes behandelt wurden. Es liegen aussagekräftige Niederschriften über die jeweiligen Sitzungen vor.
- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?
 - Die Werkleitung ist nach eigenen Angaben in keinen Aufsichtsräten oder Kontrollgremien tätig.



d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Angabe der Bezüge der Werkleitung wird entsprechend § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. Angaben zur Vergütung der Mitglieder des Werkausschusses enthält der Anhang. Erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthalten die Bezüge nicht.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für den Werkausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und den Ausländerbeirat der Stadt Mainz vom 17. August 1994. Für die Werkleitung sind der Aufgabenumfang in der Betriebssatzung und die Vertretung im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2014 geregelt.

Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der darin getroffenen Regelungen durch die Werkleitung.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.



c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Stadt Mainz hat Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften festgelegt und in einem Public Corporate Governance Kodex dokumentiert. Der Kodex enthält unter anderem Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung. Der Kodex wird vom Entsorgungsbetrieb angewandt.

Darüber hinaus existiert die Dienstanweisung "Korruption", die jedem Mitarbeiter zur Kenntnis gebracht wurde. Zur Unterbindung von Korruption gelten das Vier-Augen-Prinzip sowie die Durchführung von Ausschreibungen über die Vergabestelle der Stadt Mainz.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundsätzliches wird in der DA-HKR der Stadt Mainz geregelt. Darüber hinaus sind die Befugnisse bei der Auftragsvergabe in der Betriebssatzung geregelt.

Darüber hinaus ist die "Dienstliche Anordnung für das Bestellwesen und die Rechnungslegung im Entsorgungsbetrieb" vom 28. August 2012 zu beachten. Der Werkleiter hat entschieden, dass alle Beschaffungsmaßnahmen mit einem Volumen ab EUR 10.000,00 durch die Verdingungsstelle der Stadt Mainz ausgeschrieben werden müssen. Darüber hinaus liegen, insbesondere für den zertifizierten Bereich, Arbeits- und Verfahrensanweisungen vor.

Verstöße gegen die bestehenden Regelungen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die wesentlichen und über einen längeren Zeitraum laufenden Verträge werden zentral archiviert bzw. in das Urkundenbuch der Stadt Mainz aufgenommen. Die Dokumentation ist nach unserer Einschätzung ordnungsgemäß.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling



a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist im Wesentlichen durch die Regelungen in EigAnVO vorgeschrieben. Es entspricht im Hinblick auf den Planungshorizont sowie der Fortschreibung der Daten den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Der Wirtschaftsplan entspricht in seiner Gliederung den Vorschriften und entspricht in seinem Aufbau dem Jahresabschluss. Investitionen werden im Einzelnen dokumentiert.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht. Planabweichungen werden monatlich vom Abteilungsleiter Finanz- und Rechnungswesen überprüft. Zum 30. Juni wird ein Zwischenabschluss erstellt und dem Werkausschuss vorgetragen. Darüber hinaus erhält das Beteiligungscontrolling Quartalsberichte mit Abweichungsanalysen zum Vorjahr bzw. zum Planansatz.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung ist der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes angemessen ausgestaltet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle wird durchgeführt. Die Kreditüberwachung entspricht den Erfordernissen des Eigenbetriebes.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.



f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die vollständige und zeitnahe Rechnungsstellung ist gewährleistet. Die Entgelte für die Deponienutzung sowie die Containergestellung und -abfuhr werden monatlich abgerechnet. Im Bereich der regelmäßigen Abfuhr und bei der Straßenreinigung werden Vorauszahlungen angefordert.

Durch das bestehende Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes und umfasst alle wesentlichen Bereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält keine Anteile an Tochterunternehmen oder an Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Werkleitung hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Hierzu wurden bereits im Jahr 2003 sämtliche Risiken in Arbeitskreisen identifiziert. Anschließend erfolgte eine Bewertung der Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadenshöhe. Zweimal jährlich stattfindende Risikogespräche dienen der Erkennung und Bewertung neuer Risiken. Existenzbedrohende Risiken wurden dabei bislang nicht identifiziert.



b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen gewährleisten unseres Erachtens bei sachgerechter Anwendung ihren Zweck. Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen den Gegebenheiten abgestimmt und ggf. angepasst.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
 - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?



Grundsätzlich werden herkömmliche Finanzinstrumente wie Hypothekendarlehen, Euribordarlehen und andere Kredite eingesetzt. Der Einsatz möglicher Finanzinstrumente ist in der Stellenbeschreibung für den Abteilungsleiter Rechnungswesen geregelt.

Im Jahr 2006 hat der Eigenbetrieb ein Zinsderivat (Doppel-Swap) abgeschlossen, um sich für ein längerfristiges variabel verzinsliches Darlehen einen festen Zinssatz zu sichern. Der Abschluss dieses Geschäftes wurde durch den Werkausschuss am 6. September 2006 genehmigt.

Die Zinsswaps sind zum 30. Juni 2021 ausgelaufen.

Da bislang lediglich ein Derivat-Geschäft abgeschlossen wurde, erfolgte durch die Werkleitung keine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie anderen Termingeschäften und Derivaten.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Derivate werden ausschließlich zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung eingesetzt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - · Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Die Werkleitung hat ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Es wurden keine nicht der Risikoabsicherung dienende Derivatgeschäfte abgeschlossen.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Aufgrund der Tatsache, dass bislang nur ein Derivatgeschäft abgeschlossen wurde, hat die Werkleitung keine Arbeitsanweisungen erlassen.



f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Da der abgeschlossene Doppelswap der Risikoabsicherung dient, bestehen keine offenen Posten und damit keine Risiken. Sowohl der abgeschlossene Swap als auch das zugrunde liegende Basisgeschäft endeten im Jahresverlauf 2021.

6. Interne Revision

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigenständige Innenrevision. Das Revisionsamt der Stadt Mainz prüft sämtliche die Bautätigkeit betreffenden Rechnungen. Daher werden die folgenden Fragen nicht beantwortet:

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen T\u00e4tigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Gesch\u00e4ftsjahr? Wurde auch gepr\u00fcft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal \u00fcber Korruptionspr\u00e4vention berichtet? Liegen hier\u00fcber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?



- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
- 7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
 - Anhaltspunkte dafür, dass bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans nicht eingeholt wurde, haben sich nicht ergeben.
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
 - Kreditgewährungen an Mitglieder der Werkleitung oder des Überwachungsorgans erfolgten im Berichtsjahr nicht.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
 - Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?



Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte und Maßnahmen des Eigenbetriebes nicht mit Gesetz, Betriebssatzung, Dienstanweisungen und den bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, haben sich nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bei den Investitionen handelt es sich überwiegend um notwendige Ersatzbeschaffungen, die abfallrechtlich oder technisch erforderlich sind. Diese werden im Investitionsplan, der durch den Werkausschuss zu genehmigen ist, begründet und einzeln aufgeführt.

Da es sich um notwendige Ersatzbeschaffungen handelt, werden in der Regel keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt. Die Finanzierbarkeit wird im Rahmen der Erstellung des Vermögensplans geprüft. Die Investitionsplanung ist angemessen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
 - Anhaltspunkte dafür, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisbildung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen ergaben sich nicht.
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
 - Durchführungen von Investitionen werden durch die jeweiligen Fachabteilungen überwacht. Die Analyse von Abweichungen und die Budgetierung erfolgt im Rechnungswesen durch die Abteilung Controlling.
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
 - Bei den im Berichtsjahr abgeschlossenen Investitionen haben sich keine Überschreitungen ergeben.



e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Der Eigenbetrieb verfügt über ausreichende Kreditlinien. Leasingverträge werden nur in geringem Ausmaß (IT, Kopierer, Faxgeräte, Geschäftsfahrzeuge) abgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen worden sind, haben sich nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

Die Überprüfung des Vergabewesens erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mainz.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für solche Geschäfte werden Konkurrenzangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wird regelmäßig Bericht erstattet.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung i.V.m. § 21 EigAnVO hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und den Werkausschuss bis zum 30. September über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgte in der Werkausschusssitzung am 9. September 2021.



- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?
 - Die Berichte geben einen zutreffenden Eindruck in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und der einzelnen Betriebszweige.
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
 - Nach dem bei unserer Prüfung gewonnenen Eindruck wird der Werkausschuss angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge informiert.
 - Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
 - Die Protokolle der Werkausschusssitzungen geben Aufschluss über besondere Wünsche der Mandatsträger sowie über die Beantwortung durch die Werkleitung. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
 - Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
 - Eine D&O-Versicherung besteht nicht.
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?



Meldungen über Interessenskonflikte der Werkleitung oder von Mitgliedern des Werkausschusses lagen nicht vor.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Industriefläche in Weisenau waren auch Ausgleichsflächen von der HeidelbergerCement AG zu erwerben. Diese wurden zum Teil an die Stadt Mainz weiterveräußert.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Rahmen der Abschlussprüfung sind keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände festgestellt worden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beträgt 50,2 % (i.Vj. 50,4 %). Die Investitionsverpflichtungen werden, wie im Vorjahr, aus dem laufenden Cash-flow sowie den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert. Zusätzliche Kreditaufnahmen sind nach dem Vermögensplan nicht erforderlich.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage ist als ausgewogen zu beurteilen. Ausgaben für Investitionen und Finanzierungen wurden über den Cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert.



c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Jahr 2021 hat der Eigenbetrieb Fördermittel der öffentlichen Hand von insgesamt TEUR 473 erhalten, davon TEUR 368 für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und TEUR 105 für die Beschaffung von zwei Elektrokolonnenwagen.

Anhaltspunkte dafür, dass mit den Fördermitteln verbundene Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden ergaben sich nicht.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote ist mit 50,2 % ausreichend. Finanzierungsprobleme sind nicht zu erwarten.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

In den letzten Jahren wurde das Jahresergebnis nach Abzug der nach § 8 Abs. 3 KAG zu erwirtschaftenden Eigenkapitalverzinsung, die der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde, auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres wird in den Bereichen Abfall und Straßenreinigung sowie im Bereich der Betriebe gewerblicher Art auf neue Rechnung auf neue Rechnung vorgetragen.

Dieser Vorschlag zu Verlustbehandlung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?



Im Betriebszweig Abfallentsorgung wurde ein Verlust in Höhe TEUR 991 erzielt.

Der Betriebszweig <u>Deponie</u> hatte einen Gewinn in Höhe von TEUR 1.237 zu verzeichnen.

Im Betriebszweig Straßenreinigung ist ein Verlust in Höhe von TEUR 1.309 entstanden.

Der <u>Betrieb gewerblicher Art</u> erzielte einen Verlust in Höhe von TEUR 313.

Der Bereich der Abfalleinsammlung für den Landkreis Mainz-Bingen erwirtschaftet ein ausgeglichenes Ergebnis, da alle Kosten durch den Landkreis erstattet werden.

Im Übrigen wird auf die Erfolgsübersicht (Anlage 6) verwiesen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2021 wird, wie im Vorjahr, entscheidend geprägt durch die fehlende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Einsammlung von PPK durch die dualen Systeme. Nach dem Kompromissvorschlag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den dualen Systemen sind 33,5 % des gesammelten Altpapiers der nach dem Bundesgebührengesetz zu erstattenden Kosten (ca. TEUR 950 in der Stadt Mainz) zu erstatten. Eine Einigung ist zur Zeit strittig. Mit der Zahlung des Kostenbeitrages wäre der ausgewiesene Verlust zum Teil kompensiert worden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Eigenbetrieb gehört keinem Konzern an.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Mainz zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Entsorgungsbetrieb führt keine Konzessionsabgabe ab.



15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Wirtschaftsjahr 2021 ist im Bereich der Betriebe gewerblicher Art ein Verlust in Höhe von TEUR 313 entstanden, der vorwiegend auf die fehlende Kostenübernahme der Sammlungskosten durch die dualen Systeme zurückzuführen ist.

In den Bereichen Straßenreinigung und Abfallentsorgung hat die Stadt Mainz planmäßig durch Gebührensenkungen in Vorjahren Unterdeckungen erzielt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Soweit die Verluste dazu dienen, die Überdeckungen aus den Gebühreneinnahmen der Vorjahre abzubauen, wurden keine Maßnahmen ergriffen. Im Hinblick auf die Verluste bei den Betrieben gewerblicher Art werden mit den dualen Systemen weiterhin Verhandlungen und gerichtliche Prozesse über die Kostenübernahmen für die Einsammlung von PPK geführt.

Für 2023 ist die Kalkulation und Veranlagung kostendeckender Gebühren für Abfall und Straßenreinigung geplant.

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es handelt sich um geplante Verluste. Der Wirtschaftsplan 2021 sah einen Jahresverlust von TEUR 3.670 vor, um gezielt Gewinnvorträge, die aus Kostenüberdeckungen der Vorjahre entstanden sind, abzubauen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Für 2023 ist die Kalkulation und Veranlagung kostendeckender Gebühren für Abfall und Straßenreinigung geplant.



Erfolgsübersicht (Formblatt 5) - Jahresabschluss 2021 - gem. § 24 Abs.3 EigAnVO zum Jahresabschluss 2021

Aufwendungen nach Bereichen			Allgemeine und gemeinsame	Betriebszweige					
		Betrag		Straßen- Abfall-				Landkreis	
	nach Aufwandsarten		insgesamt	Betriebsabteilungen	reinigung	entsorgung	Deponie	BgA	Mainz-Bingen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1		2	3	4	5	Anlage 8	7	8
1.	Materialaufwand								
	a) Bezug von Fremden		18.364.719	2.434.723	901.455	10.463.985	995.265	2.001.411	1.567.881
	b) Bezug von Betriebszweigen		0	0	0	0	0	0	0
2.	Löhne und Gehälter		21.780.905	4.273.101	5.284.660	8.035.898	1.073.026	0	3.114.221
3.	Soziale Abgaben		4.571.310	857.885	1.125.728	1.699.581	227.963	0	660.153
4.	Aufwendungen für Altersversor Unterstützung	gung und	2.585.504	1.159.433	426.228	652.303	87.091	0	260.449
5.	Abschreibungen		3.326.916	816.507	537.760	811.317	589.189	496.373	75.770
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		640.549	125.587	0	0	514.962	0	0
7.	Steuern		240.713	9.556	3.844	133.263	65.471	13.189	15.389
8.	Konzessions- und Wiegeentgelte		0	0	0	0	0	0	0
9.	Andere betriebliche Aufwendungen		1.913.299	1.300.328	85.614	201.487	190.276	74.423	61.170
10.	Summe 1 - 9		53.423.915	10.977.119	8.365.289	21.997.834	3.743.244	2.585.396	5.755.033
	Umlage der	Zurechnung (+)	6.803.560	0	1.737.206	4.273.370	290.997	201.555	300.430
11.	Spalte 3	Abgabe (-)	6.803.560	6.803.560	0	0	0	0	0
11.	Interne Leistungsverrechnung	Zurechnung (+)	2.335.418	231.031	559.047	485.530	96.110	351.887	611.814
	(Personalver. Werkstattleistung)	Abgabe (-)	2.335.418	2.335.418	0	0	0	0	0
10	Leistungsausgleich der	Zurechnung (+)	8.706.897	94.136	978.693	4.136.426	730.066	2.091.719	675.856
12.	Aufwandsbereiche	Abgabe (-)	8.706.897	667.791	2.130.813	2.947.078	1.487.950	1.441.004	32.260
13.	Aufwendungen 1 - 12		53.423.915	1.495.518	9.509.422	27.946.082	3.372.467	3.789.554	7.310.873
	Betriebserträge								
14.	a) nach der GUV-Rechnung		50.614.115	872.595	8.099.096	26.901.022	4.192.795	3.251.160	7.297.447
	b) Lieferungen und Leistungen Betriebszweige	an andere	0	0	0	0	0	0	0
15.	Betriebserträge insgesamt		50.614.115	872.595	8.099.096	26.901.022	4.192.795	3.251.160	7.297.447
16.	Betriebsergebnis	+ = Überschuß - = Fehlbetrag	-2.809.800	-622.922	-1.410.326	-1.045.059	820.327	-538.394	-13.426
17.	Finanzerträge		78.828	78.334	122	348	24	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis		1.369.400	544.588	101.244	54.062	431.205	224.875	13.426
19.	Steuern vom Einkommen und		14.888	0	0	0	14.888	0	0
20.	Unternehmensergebnis	- = Janresgewin	-1.376.461	0	-1.308.960	-990.650	1.236.668	-313.520	0

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1, Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung staht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- $\textbf{b)} \ \text{Nachpr\"{u}fung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern}$
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.